

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2

Kiel, 17. Februar 2022

28.1.2022	Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	90
	Artikel 1 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22	
	Artikel 3 ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40	
2.2.2022	Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes	91
	Ändert Ges. vom 24. Februar 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10	
2.2.2022	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)	92
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-25	
3.2.2022	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck	102
	Artikel 1 ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 24. September 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-34	
	Artikel 3 ändert Ges. vom 15. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32	
	Artikel 4 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20	
4.2.2022	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes	130
	Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15	
8.2.2022	Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz – SpielhG)	131
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-26	
26.1.2022	Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 2022	136
21.1.2022	Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	137
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-90	
26.1.2022	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung	139
	Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	
26.1.2022	Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVO)	140
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-8	
27.1.2022	Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages	141
	Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7	
27.1.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.	142
	Ändert LVO vom 19. Dezember 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-1	
2.2.2022	Landesverordnung zur Änderung der Mauthöheverordnung	142
	Ändert LVO vom 18. September 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9290-0-18	
2.2.2022	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.	144
	Artikel 1 ändert LVO vom 22. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	Artikel 2 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	

90	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2022; Ausgabe 17. Februar 2022	Nr. 2
2.2.2022	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	145
2.2.2022	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung – unverzögliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG – Ändert LVO vom 11. Januar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-88	147
3.2.2022	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung sowie der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung . . . Artikel 1 ändert Allg. Gebührentarif vom 25. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58 Artikel 2 ändert LVO vom 5. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64	148
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.	149

1910/2022

**Gesetz
über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie
Vom 28. Januar 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein¹⁾**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 60 die Angabe

„§ 59 a Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.

2. Es wird folgender neuer § 59 a eingefügt:

„§ 59 a
Sonderzahlung aus Anlass
der COVID-19-Pandemie

(1) Zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 zusätzlich zu der nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein zustehenden Besoldung eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1300 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anwärterinnen und Anwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung 650 Euro beträgt.

(2) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. Soweit kein anderweitiger Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz oder dem Tarifvertrag zur Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 (einzu-

sehen auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter TV_Corona-Sonderzahlung.pdf (tdl-online.de)) besteht, sind in Fällen einer Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 oder § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes an diesem Tag die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.

- (3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“

**Artikel 2
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein²⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 90 die Angabe

„§ 89 a Sonderregelung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.

2. Es wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89 a
Sonderregelung zur Bewältigung
der COVID-19-Pandemie

Eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt nicht als Erwerbseinkommen nach § 64 Absatz 5.“

**Artikel 3
Änderung der Landesverordnung über
die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare³⁾**

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

¹⁾ Ändert Gesetz vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

²⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

³⁾ Ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40

vom 24. August 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 649), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch die COVID-19-Pandemie wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Januar 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Christian Claussen
Minister

für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Dr. Bernd Buchholz
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Monika Heinold
Finanzministerin

Karin Prien
Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Heiner Garg
Minister

für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

1908/2022

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes*)

Vom 2. Februar 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), ergänzen oder von

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

der Sonderzahlung beträgt 650 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 10 Absatz 4 BNatSchG gilt nicht. Landschaftsrahmenpläne sind mindestens alle fünfzehn Jahre fortzuschreiben.“

3. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 25 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht. Biosphärenreservate sind entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu unterteilen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2022 in Kraft.

*) Ändert Ges. vom 24. Februar 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10

1913/2022

Gesetz
des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur
Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)
Vom 2. Februar 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-25

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021; GVOBl. Schl.-H. S. 439 ff.) für die Veranstaltung und die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Land Schleswig-Holstein, soweit nicht andere Rechtsvorschriften spezialgesetzliche Regelungen für diese Glücksspielarten treffen.

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis sind verboten (unerlaubtes Glücksspiel). Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele voraus.

(2) Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der Erlaubnis richten sich nach der Art des Glücksspiels.

Abschnitt 2
Staatliches Glücksspielangebot

§ 3

Veranstaltung und Vermittlung

(1) Das Land Schleswig-Holstein erfüllt seine öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 durch die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NordwestLotto Schleswig-Holstein), deren Anteile vollständig oder überwiegend vom Land unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Die Erfüllung der Aufgabe kann mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums vollständig oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder auf privatrechtliche Gesellschaften übertragen werden, an denen entweder das Land oder das Land und andere vertragschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

(2) NordwestLotto Schleswig-Holstein kann allein oder mit anderen Ländern Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten mit variablen Gewinnquoten (Totalisatorwetten) veranstalten.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Land Schleswig-Holstein durch eine vom Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit anderen Ländern errichtete

Anstalt des öffentlichen Rechts in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 Klassenlotterien veranstalten.

§ 4

Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln staatlicher Glücksspielangebote soll erteilt werden, wenn

1. Versagungsgründe nach § 4 Absatz 2 GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
2. der Veranstalter und der Vermittler zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmerin oder den Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
3. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
 - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV 2021,
 - c) der Vorschriften zum Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021,
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 und
 - f) der Anforderungen an die Spielersperre nach den §§ 8 bis 8d und 23 GlüStV 2021 sichergestellt ist,

4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei der erheblichen Ausweitung bestehender Vertriebswege nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 der Fachbeirat beteiligt wurde und

5. bei der gewerblichen Spielvermittlung die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV 2021 sichergestellt ist.

Die Nachweise sind von dem Antragsteller durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

(2) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 festzulegen

1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,

3. die Form der Vermittlung,
4. Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung und Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan,
6. der Spieleinsatz sowie das Bearbeitungsentgelt,
7. bei Vermittlungen der Veranstalter,
8. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist und
9. die Ausgestaltung der Werbung.

(3) Die Erlaubnis umfasst auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teilnahmebedingungen). In diesen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spielvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
4. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen und
5. die Auszahlung der Gewinne.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das für Inneres zuständige Ministerium zuständig.

§ 5

Annahmestellen

(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von staatlichen Glücksspielen in Schleswig-Holstein nach § 3 Absatz 1 in dessen Vertriebsorganisation eingliedert ist und dessen Produkte vermittelt. Die stationäre Vermittlung von Lotterien an den staatlichen Glücksspielanbieter ist nur in diesen Annahmestellen zulässig.

(2) Die Anzahl der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 auszurichten und entsprechend zu begrenzen. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Begrenzung der Annahmestellen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Die Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 19 GlüStV 2021 ausschließlich im Land Schleswig-Holstein bedarf einer Erlaubnis nach § 4 dieses Gesetzes.

(2) Für länderübergreifend tätige gewerbliche Spielvermittler wird nach § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 die Erlaubnis von der zentral zuständigen Behörde mit Wirkung für Schleswig-Holstein erteilt.

§ 7

Zweckabgaben

(1) NordwestLotto Schleswig-Holstein hat Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem für Inneres

zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 eingegangen ist.

(3) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie Glücksspirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 festgelegt wird. Die Zweckabgabe aus der Lotterie „Die Siegerchance“ erhält der Deutsche Olympische Sportbund.

(4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind

1. 8 %, mindestens 11.000.000 Euro zur Förderung des Sports (§ 8 Absatz 1 bis 3),
2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,
3. 1,3 %, mindestens 800.000 Euro, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und der Bekämpfung der Glücksspielsucht, wozu auch die finanzielle Förderung der Einrichtung und des Betriebes von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gehört; Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden, wobei der Fachbeirat über die Forschungsergebnisse zu unterrichten ist,
4. 0,5 % für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (§ 8 Absatz 4),
5. 0,5 % für die Förderung der durch das Errichtungsgesetz Friesenstiftung vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4) errichteten Friesenstiftung (§ 8 Absatz 5) und
6. 0,5% für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein (§ 8 Absatz 6)

zu verwenden.

(5) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 8

Sportförderung, Landesfeuerwehrverband,
Friesenstiftung, Sinti und Roma

(1) Von dem in § 7 Absatz 4 Nummer 1 genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 10.000.000 Euro dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports zur Verfügung zu stellen. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 800.000 Euro und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 200.000 Euro zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien. Sofern die Mittel nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 die Mindestsumme von 11.000.000 Euro überschreiten, wird die Überschreitung nach dem Verteilungsmaßstab der Sätze 1 und 2 aufgeteilt.

(2) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten, und
2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schulsportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicherzustellen.

(3) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.

(4) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.

(5) Die nach § 7 Absatz 4 Nummer 5 der Friesenstiftung zufließenden Mittel dienen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes der Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung oder als Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Friesenstiftung gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes Friesenstiftung.

(6) Die Zuwendung an den Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein ist insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die deutschen Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.

Abschnitt 3**Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential**

§ 9

Erlaubnisverfahren

(1) Für die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential in Schles-

wig-Holstein im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021 soll eine Erlaubnis nach Maßgabe des § 9 Absatz 4, §§ 12 bis 18 GlüStV 2021 erteilt werden.

(2) Kleine Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV 2021 können abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 15 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 erlaubt werden.

(3) Für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan wird die Erlaubnis gemäß § 12 Absatz 3 GlüStV 2021 von der zentral zuständigen Behörde mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein erteilt.

§ 10

Allgemeine Erlaubnis

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann eine allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV 2021 erteilen, wenn

1. diese sich nicht über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,
2. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
3. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt,
4. der Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht und
5. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

(2) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde kann in der allgemeinen Erlaubnis angeordnet werden.

§ 11

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Absatz 1 sind

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, als örtliche Ordnungsbehörden für Lotterien, die sich nicht über ihr Gebiet hinaus erstrecken,
2. die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden für Lotterien, die sich auf mehrere Ämter oder amtsfreie Gemeinden ihres Kreisgebietes erstrecken,
3. das für Inneres zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde für Lotterien, die sich auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstrecken.

(2) Für die Erteilung der allgemeinen Erlaubnis nach § 10 ist das für Inneres zuständige Ministerium zuständig.

Abschnitt 4 Sportwetten

§ 12

Wettvermittlungsstellen

Die stationäre Vermittlung von Sportwetten erfolgt über eine Räumlichkeit, in der an Wettschaltern oder automatisierten Wettterminals die Gelegenheit zum Abschluss von Sportwetten angeboten wird (Wettvermittlungsstelle). Die Wettvermittlung über mobile Vermittlungsstellen ist unzulässig. Vermittler einer Wettvermittlungsstelle ist die Person, die für die Vermittlung der Sportwetten in der Räumlichkeit nach Satz 1 verantwortlich ist. Vermittler kann eine natürliche oder juristische Person sein.

§ 13

Erlaubnisverfahren der stationären Sportwettvermittlung

(1) Die Vermittlung von Sportwetten über stationäre Wettvermittlungsstellen bedarf neben einer Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 für jeden einzelnen Standort in Schleswig-Holstein.

(2) Die Erlaubnis für die stationäre Sportwettvermittlung soll erteilt werden, wenn

1. Versagungsgründe nach § 4 Absatz 2 GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
2. der Vermittler die für den Spielbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzt; bei juristischen Personen müssen die vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erfüllen,
3. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
 - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV 2021,
 - c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021,
 - d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021,
 - e) der Anforderungen an die Spielersperre nach den §§ 8 bis 8d und 23 GlüStV 2021 sowie
 - f) der Anforderungen an die Einrichtung eines Spielkontos nach § 14 sichergestellt ist und
4. Unzulässigkeitsgründe nach § 16 Absatz 1 nicht entgegenstehen.

Die Nachweise sind von dem Antragsteller durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Be-

scheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist entsprechend der Laufzeit der Veranstaltungserlaubnis zu befristen. Nach Ablauf der Befristung ist ein neuer Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen. Erlischt die zu Grunde liegende Veranstaltungserlaubnis, ohne dass dem Veranstalter in unmittelbarem zeitlichen Anschluss eine neue Erlaubnis erteilt wird, erlischt auch die Erlaubnis für die stationäre Wettvermittlungsstelle.

(4) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel und
3. die Form und der Standort der Vermittlung.

(5) Während der Laufzeit der Erlaubnis hat der Veranstalter für den Vermittler jede Änderung der für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Umstände der Erlaubnisbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Maßgebliche Umstände sind sämtliche Tatsachen, welche den Inhalt der im Antragsverfahren einzureichenden Erklärungen und Nachweise betreffen. Die aktualisierten Erklärungen und Nachweise sind der Erlaubnisbehörde zusammen mit der Änderungsmitteilung vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde kann weitere für die Prüfung erforderliche Informationen und Unterlagen anfordern. Die Veränderungen dürfen nur dann von der Erlaubnisbehörde als unbedenklich bestätigt oder nachträglich genehmigt werden, wenn unter den veränderten Umständen eine Erlaubnis für die Sportwettvermittlung erteilt werden könnte.

§ 14

Spielkonto in der stationären Sportwettvermittlung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, in der stationären Sportwettvermittlung für jede Spielerin und jeden Spieler ein anbieterbezogenes Spielkonto einzurichten. Eine Wettabgabe ohne Spielkonto ist unzulässig. Jede Spielerin und jeder Spieler darf nur ein Spielkonto bei demselben Veranstalter haben. Ist durch die Teilnahme am Internetangebot des Veranstalters für eine Spielerin oder einen Spieler bereits ein Spielkonto eingerichtet worden, ist dieses Spielkonto zu verwenden.

(2) Eine Übertragung von Guthaben zwischen verschiedenen Spielkonten ist unzulässig.

(3) Spielerinnen und Spielern dürfen durch den Veranstalter, den Vermittler, deren Beschäftigte oder durch von diesen beauftragten Dritten keine Darlehen gewährt werden (Kreditverbot).

(4) Der Veranstalter muss der Spielerin oder dem Spieler den unmittelbaren Zugang zu Angaben über den Stand des Spielkontos, die Spielhistorie mit Einsätzen,

Gewinnen und Verlusten, Ein- und Auszahlungen und sonstige diesbezügliche Transaktionen ermöglichen. Dabei müssen die vollständigen Angaben aus allen gegebenenfalls bestehenden Unterkonten enthalten sein. Der Spielerin oder dem Spieler sind nach jeder Authentifizierung beziehungsweise jedem Log-In die Angaben gemäß Satz 1 aus den jeweils vorangegangenen 30 Tagen darzustellen. Eine Spielteilnahme kann erst nach ausdrücklich erklärter Kenntnisnahme der Angaben durch die Spielerin oder den Spieler erfolgen. Der Veranstalter muss auf Antrag der Spielerin oder des Spielers die in Satz 1 genannten Angaben für die vergangenen zwölf Monate zur Verfügung stellen.

§ 15

Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung der stationären Sportwettvermittlung und Verordnungsermächtigung

(1) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften zum Erlaubnisverfahren nach Absatz 1 zu erlassen, insbesondere zu Form, Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Nachweise und Bescheinigungen, zu den vorläufigen Beteiligten sowie zur Übermittlung und Auslage des Erlaubnisbescheides, sowie
2. weitergehende Pflichten des Veranstalters und des Vermittlers zu regeln, insbesondere zur Einrichtung der Technik, zum Ausschluss von Minderjährigen, zur Identifizierung und Authentifizierung von Spielerinnen und Spielern, zu Ein- und Auszahlungen, zum Schutz von Spielerinnen und Spielern, zu Schulungen des Personals in Wettvermittlungsstellen sowie zu Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten.

§ 16

Voraussetzungen für die stationäre Sportwettvermittlung

(1) Unzulässig ist die stationäre Vermittlung von Sportwetten in Räumlichkeiten,

1. in denen der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken stattfindet,
2. die sich in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, in dem eine Spielhalle oder Spielbank betrieben wird,
3. in denen Geldspielgeräte im Sinne des § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), aufgestellt werden,
4. bei denen keine vollständige bauliche Trennung zu angrenzenden Räumlichkeiten, in denen ein Angebot nach Nummer 1 oder Nummer 3 vorgehalten wird, besteht,

5. in denen keine ständige Anwesenheit des Vermittlers oder des geschulten Personals vor Ort gewährleistet ist und

6. zu denen Minderjährigen der Zutritt gestattet ist.

(2) Bei der stationären Vermittlung von Sportwetten ist ein Mindestabstand zwischen der Wettvermittlungsstelle und bestehenden Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten zu wahren. Die Größe und Berechnung des einzuhaltenden Abstandes ist durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit und Jugend zuständigen Ministerium zu regeln.

(3) Für die Vermittlung von Sportwetten über Wettvermittlungsstellen ist der Einsatz einer Kundenkarte verpflichtend. Die Kundenkarte ist vom Vermittler an die Spielerin oder den Spieler nach erfolgreicher Registrierung auszugeben. Der Abschluss von Sportwetten, der Zugriff auf das Spielkonto sowie Ein- und Auszahlungen dürfen erst nach dem Einlesen der Kundenkarte und der Eingabe einer PIN ermöglicht werden. Weitere Anforderungen an den Ablauf der Registrierung, die Kundenkarte und deren Verwendung kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln.

§ 16a

Sportwettvermittlung in Annahmestellen

(1) Abweichend von § 21a Absatz 2 GlüStV 2021 dürfen bis zum 30. Juni 2024 Ergebniswetten auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind gemäß § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 unzulässig. Die Wettvermittlung darf nur im Nebengeschäft erfolgen. In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,
2. Geldspielgeräte im Sinne des § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) nicht aufgestellt werden,
3. Sportereignisse nicht übertragen werden und
4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

Die ständige Anwesenheit des Vermittlers oder des geschulten Personals vor Ort muss gewährleistet sein. Art und Umfang der äußeren Gestaltung der Annahmestellen müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Satz 2, Absätze 3 bis 5, 14 und 15, sowie 16 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5 Online-Casinospiele

§ 17

Konzessionserteilung

(1) Die Konzessionen für Online-Casinospiele nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 werden als Erlaubnisbescheide

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land Schleswig-Holstein unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist,
2. an bis zu vier Bewerber in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verwaltungsverfahren auf Grund einer Ausschreibung des für Inneres zuständigen Ministeriums

erteilt. Die Konzessionen sind auf höchstens fünfzehn Jahre zu befristen. Die Erteilung der Konzession ist gebührenpflichtig.

(2) Zuständig für die Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele ist das für Inneres zuständige Ministerium (Konzessionsgeber). Die Bewerber sind verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums alle von ihnen angeforderten Unterlagen, die zur Entscheidung über einen Konzessionsantrag erforderlich sind, einzureichen.

(3) Der Konzessionsinhaber unterliegt keiner Betriebspflicht. Der Konzessionsgeber ist zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an von Online-Casinospielen, zum Widerruf der Konzession nach § 18 und zur Erteilung neuer Konzessionen nach Absatz 1 berechtigt.

(4) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. die Ziele des § 1 des GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung der sich unmittelbar aus dem GlüStV 2021 ergebenden Anforderungen an den Betrieb von Online-Casinospielen sichergestellt ist,
3. durch die Errichtung und den Betrieb der Online-Casinos die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird,
4. die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Bewerbers vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Anschriften aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Anteilseignerinnen und Anteilseigner oder sonstigen Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber und bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als 5 % des Grundkapitals halten oder mehr als 5 % der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben,

5. die Geschäftsführung des Bewerbers, alle weiteren vertretungsbefugten Personen und die Personen, die von dem Bewerber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt werden, die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 7 und durch Sachkunde die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
6. der Bewerber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
7. der Bewerber, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde eine Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigte oder einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, die oder der die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 und 2 besitzt,
8. weder der Bewerber selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen noch eine den Bewerber beherrschende Person noch eine von der den Bewerber beherrschenden Person beherrschte Person unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt,
9. der Bewerber die erforderliche Leistungsfähigkeit im Sinne des Absatzes 8 besitzt,
10. der Bewerber zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spielerinnen und Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt,
11. der Online-Casinospielbetrieb ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere alle am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten und die technische Überwachung einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten; bei örtlichen Spielstätten zur Live-Übertragung von Online-Casinospielen nach § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 umfasst dies zusätzlich die eingesetzten Spielgeräte und Spieltische sowie etwaige elektronische Komponenten,
12. sich der Bewerber verpflichtet, die örtliche Spielstätte zur Live-Übertragung von Online-Casinospielen nach § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 einschließlich aller eingesetzten Spielgeräte und Spieltische ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu errichten und zu betreiben und

13. der Online-Casinospielbetrieb für die Spielerinnen und Spieler sowie die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt wird sowie umfassend überprüft werden kann.

Der Konzessionsgeber kann im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele die Anforderungen und Kriterien konkretisieren sowie weitergehende Anforderungen und Kriterien festlegen.

(5) Die Auswahl unter mehreren Bewerbern, die auf Grund ihrer Zuverlässigkeit (Absatz 7), Sachkunde (Absatz 4 Nummer 5) und Leistungsfähigkeit (Absatz 8) geeignet sind, erfolgt danach, wessen Bewerbung nach Beurteilung der zuständigen Behörde für die vorgesehene Laufzeit der Konzession die höchste Gewähr für die Verwirklichung der Ziele des § 1 Satz 1 GlüStV 2021 bietet. Unter gleichwertigen Bewerbungen kann durch Los entschieden werden. Widerspruch und Klage gegen die Auswahlentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Gewährung von Boni und Rabatten an Kundinnen und Kunden ist gesondert zu beantragen und bedarf der Erlaubnis durch den Konzessionsgeber.

(7) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 5 besitzt nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Erteilung der Konzession wegen eines Verbrechens, wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 6 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229), oder vergleichbarer Delikte, auch außerhalb der Bundesrepublik, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ebenfalls die- oder derjenige nicht, gegen die oder den ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, wegen leichtfertiger Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung oder ein vergleichbares Verfahren, auch außerhalb der Bundesrepublik, geführt wird oder in den letzten drei Jahren geführt worden ist. Dem stehen Verfahren gegen alle von ihr oder ihm jemals geleiteten Unternehmen gleich.

(8) Die erforderliche Leistungsfähigkeit im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 9 ist gegeben, wenn der Bewerber über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich die Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet, die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spielerinnen und Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind. Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 10 werden durch den Konzessionsgeber

im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens bestimmt.

(9) Jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände während der Konzessionslaufzeit ist der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Maßgebliche Umstände sind sämtliche Tatsachen, welche den Inhalt der im Antragsverfahren einzureichenden Erklärungen und Nachweise betreffen. Dies gilt insbesondere für:

1. Umstände, die für die Zuverlässigkeit, die Sachkunde sowie für die Leistungsfähigkeit maßgeblich sind,
2. beabsichtigte oder erfolgte Veränderungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an dem Konzessionsinhaber,
3. beabsichtigte Änderungen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans des Konzessionsinhabers oder der Personen, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt sind,
4. beabsichtigte Änderungen der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, die vollständige oder teilweise Veräußerung des das Online-Casinospiel betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen, die Einfluss auf die Struktur des Konzessionsinhabers haben, sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art, und
5. Umstände, die unter § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 fallen.

Änderungen betreffend Beteiligungen oder Gesellschafterzusammensetzungen bei juristischen Personen des Privatrechts sind nur anzuzeigen, wenn diejenigen mehr als 5 % des Grundkapitals halten oder mehr als 5 % der Stimmrechte ausüben. Die aktualisierten Erklärungen und Nachweise sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Änderungsmitteilung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann weitere für die Prüfung erforderliche Informationen und Unterlagen anfordern. Die Veränderungen dürfen nur dann von der Aufsichtsbehörde als unbedenklich bestätigt oder nachträglich genehmigt werden, wenn unter den veränderten Umständen eine Konzession für Online-Casinospiele erteilt werden könnte. Die Verpflichtungen aus Satz 1, 3 und 5 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe.

(10) Zur Sicherstellung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Anforderungen kann die Konzession Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere zu

1. den Anforderungen an alle am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten bei virtuellen Nachbildungen,

2. den Anforderungen an die Bauart, an etwaige elektronische Komponenten eingesetzter mechanischer und elektronischer Spielgeräte und Spieltische, an alle am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten, an die technische Überwachung sowie an den Spielbetrieb in den örtlichen Spielstätten zur Live-Übertragung,
3. allgemeinen Anforderungen zu Art und Umfang des Glücksspielangebotes einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen sowie der Ausgestaltung des Spielablaufs,
4. einer Begrenzung des Glücksspielangebots auf konkrete Spiele und Zustimmungserfordernissen zu bildlichen Darstellungen der genehmigten Glücksspielangebote,
5. der Aufklärungspflicht über Auszahlungsquoten, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie zur Glücksspielsucht,
6. den Anforderungen an die Ausgestaltung der Werbung,
7. allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich technischer Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zur Erfassung des Bruttospielertrags und gegebenenfalls der Tronceinnahmen und zum Schutz der Spielerinnen und Spieler, Kontrollmechanismen zur Erkennung möglicher Manipulationen der Spielgeräte und Spieltische einschließlich etwaiger elektronischer Komponenten und aller am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten,
8. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung, dem Konzessionsgeber, der Glücksspielaufsicht und der Finanzaufsicht,
9. der Auswahl, der Qualifikation und der Schulung des mit dem Spielbetrieb in örtlichen Spielstätten betrauten Personals einschließlich der Personen, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt worden sind, insbesondere, dass sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen.

Der Konzessionsgeber kann in den Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere auch Maßnahmen zur Schaffung eines Ausgleichs für die im Vergleich zu Spielbanken höhere Verfügbarkeit der Online-Casinospiele, wie beispielweise eine im Vergleich zu Spielbanken deutlich striktere Begrenzung der Einsätze je Spiel und das Vorsehen einer Mindestspieldauer treffen. Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Online-Casinospielbetriebs können die Inhalts- und Nebenbestimmungen während der Konzessionslaufzeit ergänzt oder geändert werden.

§ 18

Widerruf der Konzession

(1) Die Konzession soll von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Geschäftsführung des Konzessionsinhabers oder eine weitere vertretungsbefugte Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die Sachkunde nicht mehr aufweist oder wenn der Konzessionsinhaber seine Leistungsfähigkeit verloren hat. Das Gleiche gilt, wenn der Konzessionsinhaber über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche, Tatsachen getäuscht oder Auskünfte zurückgehalten hat. Von einem Widerruf nach den Sätzen 1 und 2 soll nur dann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen öffentlicher Interessen geboten ist oder ein Widerruf unverhältnismäßig wäre.

(2) Die Konzession kann von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde widerrufen werden; insbesondere wenn

1. der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde,
2. eine Person, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt wird, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die Sachkunde verloren hat,
3. der Konzessionsinhaber von der Erlaubnis mehr als drei Monate ohne Zustimmung der Aufsicht keinen Gebrauch macht,
4. die Gründe des Absatzes 1 oder der Nummern 1 bis 4 bei einem mit dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes vorliegen,
5. der Konzessionsinhaber trotz behördlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nach § 17 Absatz 9 nicht nachkommt,
6. der Konzessionsinhaber eine andere Anforderung der Konzession nicht erfüllt hat oder
7. sich ein für die Erteilung der Konzession maßgeblicher Umstand während der Konzessionslaufzeit geändert hat und die Konzession unter diesem Umstand nicht erteilt worden wäre.

§ 19

Rechtsverordnung

Das für Inneres zuständige Ministerium kann, insbesondere zur kohärenten und systemgerechten Ausgestaltung der Regulierung von Online-Casinospielen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich des Konzessionserteilungsverfahrens, des Spielbetriebes, des Geschäftsbetriebes und des Über-

wachungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde erlassen; insbesondere zu

1. Pflichten der Konzessionsinhaber gegenüber dem Konzessionsgeber,
2. Prüfungs-, Informations- und Zutrittsrechte des Konzessionsgebers,
3. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu Nummer 1 und 2,
4. technischen Sicherheitsvorkehrungen der Konzessionsinhaber zur Betrugsprävention,
5. weiteren Anforderungen an die Belegenheit und die Ausstattung der Räumlichkeiten der örtlichen Spielstätten zur Live-Übertragung sowie an das dort eingesetzte Personal,
6. weiteren Maßnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler,
7. dem Verfahren bei Verstößen des Konzessionsinhabers gegen Bestimmungen der Konzession, des GlüStV 2021, dieses Gesetzes, gegen die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sowie gegen Anordnungen des Konzessionsgebers,
8. den weiteren Voraussetzungen eines Widerrufs einer erteilten Konzession und
9. der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Konzessionsinhabers sowie der Personen, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt werden.

Abschnitt 6

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten

§ 20

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten
in Gaststätten und Wettannahmestellen
der Buchmacher

(1) Für die Einhaltung der durch § 2 Absatz 4 GlüStV 2021 auf das Glücksspiel mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher anwendbaren Vorschriften, insbesondere die Verpflichtung zum Abgleich mit der Sperrdatei nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021, ist der Erlaubnisinhaber nach § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung verantwortlich.

(2) Sofern der Betreiber einer Gaststätte oder einer Wettannahmestelle der Buchmacher, in dessen Betrieb Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, nicht der Erlaubnispflicht nach § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung unterliegt, ist diese oder dieser verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem

Spiel anzuhalten und damit auch der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

(3) Für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, findet § 9 Absatz 1, 2 und 2a des GlüStV 2021 entsprechende Anwendung. Die glücksspielrechtliche Aufsicht über die Einhaltung der auf das Glücksspiel mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher anwendbaren glücksspielrechtlichen Vorgaben des GlüStV 2021 und des Absatzes 2 übt unbeschadet der Zuständigkeiten aus § 21 Absatz 3 die nach der Gewerbeordnung zuständige Erlaubnisbehörde aus. Hiervon ausgenommen ist die Aufsicht über die Einhaltung und Überwachung der Vorgaben der §§ 8 bis 8d) und 23 GlüStV 2021. Insoweit nehmen die nach § 21 Absatz 3 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden die Aufsicht wahr.

Abschnitt 7

Übergreifende Vorschriften

§ 21

Glücksspielaufsicht

(1) Neben den Befugnissen nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 kann die zuständige Behörde

1. die Erlaubnis nach §§ 4, 9, 10, 13 oder 17 widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen, insbesondere, wenn gegen Bestimmungen des GlüStV 2021, dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften verstoßen wird; sofern die Zuständigkeit für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis und die Aufsicht auseinanderfallen, liegen diese Befugnisse ausschließlich bei der Erlaubnisbehörde, und
2. den Spielbetrieb oder die Vermittlungstätigkeit auf Kosten des Veranstalters und des Vermittlers durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen lassen.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung glücksspielrechtlicher Vorgaben berechtigt, Dritte auf Kosten der Erlaubnisinhaber mit der Durchführung von Tests sowie Testspielen im Sinne des § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 zu beauftragen.

(3) Zuständig für die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 und nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren sowie in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,

2. die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden bei nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 erlaubten Glücksspielen,
3. das für Inneres zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde bei nach § 3 Absatz 1 und 3 sowie § 17 Absatz 1 veranstalteten Glücksspielen und deren Vermittlung, bei nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 erlaubten Glücksspielen, für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021, wenn sich die Veranstaltung, Vermittlung oder Durchführung unerlaubten Glücksspiels oder die Werbung hierfür auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstreckt, für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 sowie für die Ermächtigung nach § 9 Absatz 1a Satz 1 GlüStV 2021.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann das für Inneres zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen, auch in den gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 auf die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden übertragenen Sachverhalten, die Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 und nach Absatz 1 wahrnehmen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann insoweit Verwaltungsverfahren selbst einleiten und jederzeit an sich ziehen. Das für Inneres zuständige Ministerium hat in diesem Fall die nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 originär zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden über die Einleitung oder Übernahme der Befugniswahrnehmung zu informieren und seine Entscheidung zu begründen.

(5) Zuständig für die Wahrnehmung der geldwäscherechtlichen Aufsicht im Sinne des § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), ist unabhängig von den Zuständigkeitsregelungen der Absätze 2 und 3 das für Inneres zuständige Ministerium. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörde auf die örtlichen Ordnungsbehörden oder Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

§ 22

Datenschutz

(1) Den Erlaubnis- und Konzessionsinhabern ist die Verarbeitung personenbezogener Daten insoweit gestattet, wie dies zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten sowie zur Erfüllung weiterer Vorgaben des Erlaubnisbescheides erforderlich ist. Eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur unter der Bedingung der Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung von personenbezogenen Daten,

insbesondere Safe-Server-Daten im Sinne des § 6i Absatz 2 GlüStV 2021, an andere öffentliche Stellen, auch anderer Länder, sowie die Datenverarbeitung durch diese Stellen im Rahmen einer auf sie übertragenen Aufgabe. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes im Übrigen bleiben unberührt.

(3) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, ihre Kundendaten in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(4) Erlaubnis- und Konzessionsinhaber müssen die personenbezogenen Daten der Spielerinnen und Spieler ab Schließung des Spielkontos fünf Jahre aufbewahren. Nach Ablauf des Zeitraums sind die personenbezogenen Daten zu löschen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen.

(5) Vorhandene personenbezogene Daten sind jederzeit wirksam vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(6) Die betroffenen Personen sind über Art und Umfang der Speicherung, der Aufbewahrung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 1 eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential ohne Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt,
2. entgegen § 13 Absatz 5 den Anzeigepflichten nicht nachkommt,
3. entgegen § 14 Absatz 2 eine Übertragung von Geld, Spielpunkten oder ähnlichem zwischen Spielkonten ermöglicht oder gegen das Kreditverbot aus § 14 Absatz 3 verstößt,
4. entgegen § 14 Absatz 4 den Spielkontoauszug einschließlich der Spielhistorie und sonstiger diesbezüglicher Transaktionen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 16 Absatz 1 Sportwetten vermittelt,
6. entgegen § 16 Absatz 3 die Teilnahme ohne die Nutzung einer Kundenkarte zulässt,
7. entgegen § 17 Absatz 3 der Betriebspflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 17 Absatz 7 den Anzeigepflichten nicht nachkommt,
9. entgegen § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 29 bis 36 GlüStV 2021 den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Spielersperrsystem nicht nachkommt,

10. entgegen § 7 Absatz 1 GlüStV 2021 den Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
11. der Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021 zuwiderhandelt, indem er die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen, Daten und Nachweise nicht oder nicht zeitgerecht vorlegt,
12. der Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GlüStV 2021 zuwiderhandelt, indem er die Anforderungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht erfüllt,
13. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 verstößt oder
14. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 Pferdewetten stationär ohne Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), veranstaltet oder vermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Begehung oder Vorbereitung

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Monika Heindl
Finanzministerin

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20

1907/2022

**Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die
Stiftungsuniversität zu Lübeck**

Vom 3. Februar 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes¹⁾

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Glücksspielangebote, die sich auf ein Amt oder mehrere Ämter oder auf eine amtsfreie Gemeinde oder mehrere amtsfreie Gemeinden ihres Kreisgebietes erstrecken. Für Glücksspielangebote, die sich auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstrecken, ist das für Inneres zuständige Ministerium zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64)*), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4), außer Kraft.

¹⁾ Ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24

- a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Hochschulentwicklung“
- b) Die Angaben zu den §§ 15 und 16 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 16 Beschlüsse“
- c) Folgende Angabe § 18a wird eingefügt:
„§ 18a Allianz für Lehrkräftebildung“
- d) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Verarbeitung personenbezogener Daten“

- e) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium“
- f) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe § 62a eingefügt:
„§ 62a Tenure-Track-Professur“
- g) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:
„§ 65 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessur
- h) Nach der Angabe zu § 76 werden die folgenden § 76a und § 76b eingefügt:
„§ 76a Akkreditierungsverfahren im Rahmen der staatlichen Anerkennung
§ 76b Gebühren und Auslagen“
- i) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst:
„§ 97 (gestrichen)“
- j) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:
„§ 98 (gestrichen)“
- k) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 (gestrichen)“
- l) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
„§ 101 (gestrichen)“
- m) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:
„§ 102 (gestrichen)“
- n) Die folgenden §§ 109 und 110 werden angefügt:
„§ 109 Optionsregelung
§ 110 Innovationsklausel
§ 111 Übergangsvorschrift“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule Lübeck“ durch die Wörter „Technische Hochschule Lübeck“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verfassung“ die Angabe „(§ 7 Satz 1)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Aufgaben aller Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist,

und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen. Sie kooperieren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 3 die Hochschulen ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen und ihre öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, eigene Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Die Gesamtaufwendungen für Beteiligungen dürfen 5 Prozent der jährlichen Globalzuweisung nicht übersteigen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen von mehr als 25 Prozent finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung. Für privatrechtliche Beteiligungen bis einschließlich 25 Prozent ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich; der Gesamtwert einer Beteiligung darf 0,5 Prozent der Globalzuweisung nicht übersteigen. Das Ministerium erhält von den Hochschulen einmal jährlich einen Bericht zu Art und Anzahl ihrer Beteiligungen nach Satz 6 sowie deren wirtschaftlicher Entwicklung. Diese Berichte sind dem Landesrechnungshof zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz

genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.

(4) Die Hochschulen fördern die Gleichstellung aller Geschlechter. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile insbesondere für ihre weiblichen Mitglieder und wirken auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsbezogenen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung (§ 7 Satz 1).

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Sie wirken sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegen. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002, (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern und bestehende Barrieren abzubauen,
 2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
 3. ausländischen Studierenden und
 4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
- bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.

(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlassen sie Regelungen in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und

Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Die Hochschulen fördern eine weitere Professionalisierung ihrer akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung und stellen für Hochschulangehörige, die Ämter in Gremien und Organen der Hochschule anstreben, Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

(7) Die Hochschulen fördern durch Forschung, Lehre und Transfer die Digitalisierung. Sie ermöglichen Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge und durch interdisziplinäre Lernangebote über gemeinsame Plattformen und Lernorte den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, die Herausforderungen der Digitalisierung für die gesellschaftlichen Veränderungen zu bewältigen.

(8) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie verstehen Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsthema in Forschung, Lehre und Transfer. Insbesondere ermöglichen sie Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

(9) Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.

(10) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger.

(11) Die Hochschulen können in ihrer Verfassung eine freiwillige Selbstverpflichtung festschreiben, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft verankert.

(12) Die Hochschulen, an denen lebende oder eigens hierfür getötete Tiere in der Forschung, Lehre oder Studium verwendet werden, fördern in Forschung und Lehre die Entwicklung von Methoden und Materialien, die diese Verwendung verringern oder ganz ersetzen können. Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. In der Forschung sollen Tierversuche vermieden werden, wenn sie durch alternative Verfahren ersetzt werden können.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheit“ die Wörter „unter Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Das Land unterstützt die Hochschule bei der Förderung eines freien Meinungsaustausches innerhalb der verfassungsrechtlich gewährten Rechte.“
- 4.a) § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Globalzuweisungen“ die Worte „und als Zuweisungen für besondere Zwecke“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „Die Hochschulen stellen sicher, dass Forschung und Lehre nicht aus Drittmitteln ausländischer staatlicher Stellen oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen finanziert werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium gemäß § 4 beeinträchtigt wird.“
- 4.b) § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Das Land gewährt dem Klinikum
1. auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 11 Absatz 2 und
 2. durch besondere Zuweisungen für seine Aufgaben und die Aufgaben der Fachbereiche Medizin in der klinischen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „, dem sie oder er angehört,“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.“
5. § 9 wird wie folgt gefasst:
 „§ 9
 Bauangelegenheiten
- (1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
1. für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums in Angelegenheiten für Forschung und Lehre Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,
 2. mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu übertragen.
- Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
1. für Baumaßnahmen des Klinikums in der Krankenversorgung Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,
 2. mit Zustimmung des Ministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf das Klinikum zu übertragen.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nichtstaatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.“
6. § 10 wird wie folgt gefasst:
 „§ 10
 Hochschulentwicklung
- Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Innerhalb der Laufzeit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erstellt die Hochschule einen Struktur- und Entwicklungsplan, in dem sie ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert. In der Ziel- und Leistungsvereinbarung wird festgelegt, wann der Struktur- und Entwicklungsplan vorgelegt werden muss. Die Laufzeit des Struktur- und Entwicklungsplans umfasst in der Regel fünf Jahre. Der Inhalt des Struktur- und Entwicklungsplans und die Erkenntnisse aus seiner Umsetzung fließen in die Verhandlung der nächsten Ziel- und Leistungsvereinbarung ein.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden die Globalzuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Globalzuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ gestrichen.
8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule stellt die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Nachhaltigkeit dar. Die Pläne legen fest:
1. die Schwerpunkte und Weiterentwicklung des Lehrangebots sowie die angestrebte

Entwicklung der Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen,

2. die Schwerpunkte der Weiterbildung,
3. die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers,
4. die angestrebten Drittmittel,
5. die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs und der Qualität,
6. die bauliche Entwicklungsplanung und die Flächenbedarfsplanung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124),
7. die Weiterentwicklung des Hochschulmanagements,
8. die Planung für die zukünftige Verwendung freiwerdender Professuren,
9. die Planung der Hochschule zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung der Grundsätze nachhaltiger Entwicklung und
10. die Schwerpunkte zur Weiterentwicklung der Digitalisierung einschließlich der Cybersicherheit.

Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, soweit diese hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Medizin, die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan für Medizin und die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule regelt Voraussetzungen, Dauer und Widerrufsmöglichkeiten der Verleihung der Mitgliedschaft sowie die Zuordnung

zu den einzelnen Mitgliedergruppen in ihrer Verfassung.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Laboringenieurinnen und Laboringenieure.“

10. In § 14 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „und die nebenberuflich tätigen Diversitätsbeauftragten“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichskonvente sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Beschlüsse

(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn das Gremium dies beschließt; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimment-

haltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Ist ein Beschluss des Senats oder des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personaleinschließlich Berufsangelegenheiten.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern dieses Gesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Die verlängerte Ausübung soll eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte; dies gilt nicht für die Amtszeit der Kanzlerinnen und Kanzler und in den Fällen, in denen das Gesetz etwas anderes regelt. Ausgenommen von Satz 3 und Satz 5 erster Halbsatz sind die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die hauptamtlichen Dekaninnen und hauptamtlichen Dekane.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Satzung kann Regelungen vorsehen, dass die Stimme in Wahlangelegenheiten in gesicherten elektronischen Verfahren abgegeben werden kann. Die Satzung kann bestimmen, dass je Stimme Tandems bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern (Tandem-Wahl) gewählt werden können. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.“

14. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ die Wörter „sowie, mit Zustimmung der Universitätsmedizinerversammlung, dem Klinikum“ eingefügt.

14.a) Folgender § 18a wird eingefügt:

„§ 18a

Allianz für Lehrkräftebildung

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Europa-Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik und die für die zweite und dritte Phase der Lehrkräftebildung zuständigen Institute bilden unter Beteiligung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums und des gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministeriums eine Allianz für Lehrkräftebildung. Die Allianz besteht aus dem Vorstand, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Kuratorium.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. je eine von den Präsidien der Hochschulen entsandte Person,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentren für Lehrkräftebildung; sofern an einer Hochschule kein Zentrum für Lehrkräftebildung existiert, gehört dem Vorstand eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus der Lehrkräftebildung an,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die zweite und dritte Phase der Lehrkräftebildung zuständigen Institute,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums und des gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministeriums mit Gaststatus.

Die Mitglieder nach Nummer 1 und 3 führen jeweils eine Stimme, von den Mitgliedern nach Nummer 2 führen die Vertreterinnen und Vertreter der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Europa-Universität Flensburg jeweils eine weitere Stimme. Die Mitglieder nach Nummer 4 und Nummer 5 gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet wird.

Der Vorstand schlägt aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 3 den Ministerien eine Leitung vor, die von dem für Hochschulen zu-

ständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministerium für fünf Jahre bestellt wird.

(3) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen mindestens vier, höchstens sieben Personen angehören, die durch ihre hohe wissenschaftliche Expertise ausgewiesen sind. Darunter sollen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit internationaler Erfahrung sein. Die Mitglieder werden einstimmig vom Vorstand vorgeschlagen und von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministerium bestellt. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Im Kuratorium sind eine Schulleitung je Schulart, jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern, des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie je eine Vertreterin oder je ein Vertreter der Hauptpersonalräte Lehrkräfte vertreten. Mitglieder des Vorstandes und eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Berufliche Bildung zuständigen Ministeriums nehmen als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet wird.

(5) Der Vorstand erarbeitet an das für Hochschulen sowie an das dem gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständige Ministerium gerichtete Vorschläge insbesondere für

1. die Weiterentwicklung der hochschulübergreifenden und phasenübergreifenden Abstimmung der Angebote der Lehrkräftebildung,
2. hochschulübergreifende gemeinsame Lehrangebote,
3. die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung,
4. die Verteilung von nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusätzlich zu vergebenden Finanzmitteln für die Lehrkräftebildung auf die Hochschulen,
5. die forschungsbasierte phasenübergreifende Qualitätssicherung der Lehrkräftebildung,
6. die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte.

Der Vorstand berichtet dem wissenschaftlichen Beirat und dem Kuratorium über seine Vorschläge.

Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, und soll vor der Weiterleitung der Vorschläge an das für Hochschulen zuständige sowie an das gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für Bildung zuständige Ministerium wissenschaftliche Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Vorstandes abgeben. Das Kuratorium soll regulär einmal im Jahr tagen und den Vorstand beraten.

(6) Die Hochschule, der die Leitung des Vorstandes angehört, richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle untersteht der Leitung des Vorstandes. Das Land finanziert die Geschäftsstelle und stellt Finanzmittel für die Tätigkeit der Allianz zur Verfügung.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen legen in der Verfassung fest, ob der Hochschulrat fünf oder sieben ehrenamtliche Mitglieder hat. Unter sieben Mitgliedern sollen mindestens drei Frauen sein, unter fünf Mitgliedern mindestens zwei Frauen. Die Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Satz 2 bis 4 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“

c) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 109)“ durch die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 3. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 738)“ ersetzt.

16. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014

(GVOBl. Schl.-H. S. 464)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 871)“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Senat gehören 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 13 : 4 : 4 : 4 an.“

b) Dem Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen, kann die Hochschule in ihrer Wahlordnung bestimmen, dass das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl der Liste, der das auf die Wahl verzichtende Mitglied angehört hat, nachrückt. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 871).“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche, der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 und der Eignungsprüfungssatzungen gemäß § 39 Absatz 6 Satz 1,“

bb) In Nummer 8 wird die Angabe „vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46)“ durch die Angabe „vom 17. Januar 2015

(GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. S. 587),“ ersetzt.

b) In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsordnung enthält Regelungen für eine Vertretung der Präsidiumsmitglieder.“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Der Senat schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen

Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung.“

b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Wird aufgrund der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet, so kann auf Antrag

1. eine weitere dienstliche Verwendung in einem dem früheren Rechtsstand entsprechenden Amt unter Berücksichtigung des § 48 LHO bezogen auf den Zeitpunkt der Übernahme dieses Amtes oder, in einem Beschäftigungsverhältnis zugesagt werden oder
2. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zugleich mit der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, verliehen werden.

Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramt eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt. Das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wird. Absatz 11 gilt in den Fällen der Verleihung eines Amtes nach Satz 1 Nummer 2 sinngemäß. Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung. Wird aufgrund der Ernennung zur

Präsidentin oder zum Präsidenten ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst beendet, gelten die Sätze 1 bis 5 für die Zusage oder Begründung eines der früheren Rechtstellung entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses entsprechend.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen. Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Fin-

dungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Absatz 5 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat. Kanzlerinnen und Kanzlern kann vor Amtsantritt auf Antrag für die Zeit nach Ablauf einer vollen Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler oder im Falle einer vorherigen Abwahl eine weitere dienstliche Verwendung im Hochschuldienst zugesagt werden, wenn durch die Bestellung in das Kanzleramt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst beendet wird. Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.“

21. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat nach dem in § 25 Absatz 2 Satz 11 bis 18 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Absatz 2 Satz 19.“

22. In § 27 Absatz 1 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.“

23. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die oder der Beauftragte für Diversität soll die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 4 vertreten. Ihre oder seine Amtszeit soll fünf Jahre betragen.“

b) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie oder er ist im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die oder der Diversitätsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Das Präsidium ist verpflichtet, die Diversitätsbeauftragte oder den Diversitätsbeauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen.“

24. Dem § 28 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Hochschule kann in ihrer Verfassung festlegen, dass die Aufgabe nach Satz 2 Nummer 1 mit Ausnahme des Fachbereichs Medizin vom Präsidium wahrgenommen wird.“

25. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. dreizehn Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2 und
3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 2 dem Fachbereichskonvent 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 13:4:4:4 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:5:5:5 angehören.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet des § 87a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Dekanin oder der Dekan vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit wird in der Verfassung festgelegt und kann bis zu vier Jahre betragen. Die Wahlzeit der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans der medizinischen Fakultät der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel be-
trägt fünf Jahre. Scheidet die Dekanin oder
der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit
aus, kann der Fachbereichskonvent für den
Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen De-
kanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine
Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unter den in Satz 1 genannten Personen soll
mindestens eine Frau sein.“

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Hochschule kann in ihrer Verfassung
regeln, dass Aufgaben und Befugnisse der
Dekanin oder des Dekans mit Ausnahme der
Dekanin oder des Dekans aus dem Fachbe-
reich Medizin von einem Dekanat wahrge-
nommen werden. Das Dekanat besteht aus
der Dekanin oder dem Dekan, sowie den Pro-
dekaninnen und Prodekanen gemäß Absatz 5.
Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt
die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich
innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des
Dekanats können nicht gegen die Stimme der
Dekanin oder des Dekans gefasst werden.“

27. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Fachbereich Medizin und Klinikum

(1) Die Fachbereiche Medizin der Christian-Alb-
rechts-Universität zu Kiel und der Universität zu
Lübeck erfüllen ihre Aufgaben in der klinischen
Medizin zusammen mit dem Klinikum. Planungen
und Entscheidungen in der klinischen Medizin
sind aufeinander abzustimmen. Die Fachbereiche
Medizin werden von hauptamtlichen Dekaninnen
oder Dekanen geleitet. Für Forschung und Lehre
auf dem Gebiet der universitären klinischen Me-
dizin sind in Schleswig-Holstein ausschließlich
die Christian-Albrechts-Universität, die Univer-
sität zu Lübeck und das Klinikum zuständig.“

28. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass bei
der Planung und Durchführung von Forschungs-
vorhaben die Einrichtungen und Mitglieder der
Hochschule untereinander zusammenarbeiten.
Es wirkt ferner auf die Kooperation mit ande-
ren Hochschulen und außeruniversitären For-
schungseinrichtungen des In- und Auslands,
sowie mit Unternehmen hin. Es fördert den Wis-
sens- und Technologietransfer, insbesondere mit
regionalen und überregionalen Unternehmen. § 3
Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
Präsidium und Verwaltung der Hochschule unter-
stützen die Fachbereiche und die Mitglieder der
Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln,
beim Wissens- und Technologietransfer sowie
bei Ausgründungen.“

29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Von der Hochschule erlassene Richtlinien
zu Ethik und freiwillige Selbstverpflichtun-
gen gemäß § 3 Absatz 11 sollen beachtet
werden. Die Ethikregelungen für den Bereich
der klinischen Medizin bleiben unberührt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort
„Präsidium“ die Wörter „vor Antragstellung“
eingefügt.

30. § 38 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studierende können in der Regel nur an einer
Hochschule eingeschrieben sein. Abweichend
von Satz 1 ist eine Einschreibung an mehreren
Hochschulen insbesondere möglich, wenn es
sich um einen Studiengang nach § 49 Absatz 9
Satz 1 handelt; die beteiligten Hochschulen
treffen in der Kooperationsvereinbarung (§ 49
Absatz 9) Regelungen über den Ausgleich von
Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen
sowie die Datenermittlung für statistische Erfas-
sungen, die Studierenden werden entsprechend
den Anteilen der jeweiligen Hochschule an dem
Studiengang statistisch erfasst.“

31. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009
(BGBl. I S. 2091)“ durch die Angabe
„durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni
2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „nach § 53
oder einer Regelung nach § 54 Berufsbil-
dungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005
(BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch
Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom
5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ durch
die Angabe „nach § 53 bis § 53e oder ei-
ner Regelung nach § 54 Berufsbildungs-
gesetz (BBiG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I
S. 920), geändert durch Artikel 16 des Ge-
setzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591),“
ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „in der
Fassung vom 9. Oktober 2009“ durch die
Wörter „in der Fassung vom 10. Septem-
ber 2020“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „akkredi-
tierten“ gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit für die Fächer Kunst, Architektur,
Musik, Darstellendes Spiel und Sport zusätz-
lich zu den allgemeinen Zugangsvorausset-

zungen eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und die Durchführung regeln. Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können für künstlerische Studiengänge, die nicht das Lehramt betreffen, bei außerordentlicher Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers in Ausnahmefällen vom Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen. Die Befähigung ist vom Eignungsprüfungsausschuss festzustellen.“

32. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Zum Zwecke von Unternehmensgründungen können Studierende für ein Semester beurlaubt werden.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden. Gleiches gilt für Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, sofern die Beurlaubung auf ihrer Behinderung oder Erkrankung beruht.“

33. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 „9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender und“.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 „Von einer Beitragserhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein Weiterbildungsangebot im dringenden öffentlichen Interesse liegt.“

34. In § 43 werden die Wörter „an der sie promovieren wollen“ durch die Wörter „die die Erstbetreuung übernimmt; abweichend davon können sie an der Hochschule eingeschrieben werden, an der die Doktorarbeit überwiegend angefertigt und betreut wird“ ersetzt.

35. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „die Hochschulplanung“ wird die Angabe „aus Gründen des Infektionsschutzes“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342)“ werden durch die Wörter „nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826)“ ersetzt.

36. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „digitale und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

37. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Hochschuljahr

(1) Die Hochschulen legen die Einteilung des Hochschuljahres, die Vorlesungszeiten, vorlesungsfreien Zeiten und die Prüfungszeiträume selbst fest. Die Hochschulen können eine Einteilung in Trimester oder, angepasst an den internationalen Hochschulkalender, in Herbst- und Frühjahrssemester vorsehen.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Termine sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben und dem Ministerium anzuzeigen.

(3) Für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester sind insgesamt mindestens 31 Vorlesungswochen festzulegen. Prüfungszeiträume dürfen sich in der Regel um höchstens zwei Wochen je Semester mit den Vorlesungszeiten überschneiden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem frühen Beginn der Schulsommerferien, ist mit Zustimmung des Ministeriums eine Überschneidung von drei Wochen zulässig.

(4) Das Ministerium kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere zu den Se-

mesterzeiten, zur Berechnung der Vorlesungswochen, zur Gewährleistung eines Hochschulwechsels und der Teilnahme an Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zur Vergabe von Studienplätzen sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

38. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind aufgrund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend. Die Hochschulen können duale Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit systematisch mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte strukturell verzahnt sowie inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind. Die Hochschulen können mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums Modellversuche zu einem Vorbereitungssemester in geeigneten Studiengängen durchführen. Die Modellversuche sind zu evaluieren. Das Nähere zur Ausgestaltung des Vorbereitungssemesters, insbesondere zur Zulassung, zur Prüfung, zum Übergang zu einem regulären Bachelorstudium und zur Anerkennung im Vorbereitungssemester erbrachter Leistungen bei Aufnahme eines regulären Bachelorstudiums, regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen.“

(2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen und sich an den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Qualifikationsrahmen für Hochschulen orientieren.

(3) Studiengänge sind in lernergebnisorientierte Module zu gliedern. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunktesystem gewährt. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Soll eine Prüfung abgenommen werden, sieht die Prüfungsordnung in der Regel nur eine Prüfung je Modul vor. Modulkataloge sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkom-

petenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher und erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge stellen gleichwertige Anforderungen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen wie konsekutive Masterstudiengänge. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.

(5) Zur Qualitätssicherung können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. Soweit für die Fächer Musik und Kunst zusätzlich eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und deren Durchführung regeln. In Masterstudiengängen, die in enger Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, sowie in internationalen Studiengängen, insbesondere in englischsprachigen Masterstudiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können die Hochschulen durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine besondere Eignungsprüfung vornehmen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.

(6) Der Zugang zu einem Masterstudium kann befristet für zwei Semester, im Fall eines zweisemestrigen Masterstudiums für ein Semester, auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Wird für

den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde.

(7) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Die Hochschule holt vor Einleitung der Akkreditierung die Zustimmung des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Die Zustimmung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

(8) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.

(9) Ein Studiengang kann auch von mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder von einer oder mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und einer oder mehreren anerkannten ausländischen Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Anteile jeder Hochschule am Lehrangebot jeweils in der Regel mindestens 25 Prozent betragen und die Hochschulen sich in einer vor der Akkreditierung abzuschließenden Kooperationsvereinbarung über Gegenstand, Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Einschreibung, den zu verleihenden Hochschulgrad sowie die Beteiligung an Einnahmen verständigen. Beteiligt sich eine Hochschule an einem Studiengang mit einem Lehranteil in einem geringeren als dem in Satz 2 genannten Umfang, kooperiert sie mit einer

oder mehreren Hochschulen nach Satz 1. Über die Einzelheiten der Kooperation schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 2 und 4 die Hochschulen ausschließlich mit Hochschulen in staatlicher Trägerschaft kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die Einzeleinheiten regeln die Hochschulen und ihre öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

39. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem Masterabschluss führen, insgesamt fünf Jahre; In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen kann mit Zustimmung des Ministeriums eine Regelstudienzeit von sechs Jahren zugelassen werden.“

b) In Satz 2 Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Satz 2 Nummer 3 wird gestrichen.

40. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Diplom- und Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Diplomstudiengänge“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit, sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Hochschule kann Prüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) durchführen. Die Hochschule ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“

41. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, zu gewähren sind.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Diplom- und Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Diplomstudiengänge“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie

1. nicht gegen eine Vorschrift des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), sowie der Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), geändert durch Verordnung vom 19. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), oder gegen eine andere Rechtsvorschrift verstößt und
2. einer Empfehlung oder einer Vereinbarung entspricht, die die Länder geschlossen haben, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten.“

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 9 bis 13 werden die Absätze 8 bis 12.

42. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule kann ein Hochschulgrad gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn

1. der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang ein integriertes Curriculum und eine gemeinsame Qualitätssicherung hat und auf einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit beruht,
2. das Zugangs- und Prüfungswesen abgestimmt ist und
3. die oder der Studierende in der Regel mindestens 25 Prozent ihres oder seines Studiums an einer oder mehreren der

beteiligten ausländischen Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule kann auch vorsehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu ausländischen Hochschulgraden verliehen wird (Multiple Degree), wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 3 erfüllt sind.“

43. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulen sollen für ihre Promovierenden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen die Vertiefung von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereiches besondere Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten. In Promotionsprogrammen nach Satz 2 kann der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden; die Programme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft die Hochschule durch Satzung, die vom Präsidium zu genehmigen ist. Das Ministerium kann durch Verordnung Rahmenbedingungen, insbesondere zu den mindestens zur Verfügung zu stellenden Mitteln, regeln.“

44. § 54a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Einrichtung sowie Unterhaltung einer Geschäftsstelle und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 1 das Promotionskolleg ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren darf. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die Einzelheiten regeln das Promotionskolleg und seine öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und § 76 Absatz 6 Satz 6“ durch die Angabe „, § 76 Absatz 6 und § 76a Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
45. In § 54b Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 41 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
46. Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die im Ausland Promovierten erhalten den inländischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“. Die Abkürzung lautet „habil.“.“

47. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium

(1) Das Angebot der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung umfasst:

1. weiterbildende Masterstudiengänge,
2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat,
3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen,
4. Studiengänge, die sich an Personen richten, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, und die berufsbegleitend angeboten werden.

Promotion und die Vorbereitung einer Promotion sind nicht Gegenstand wissenschaftlicher Weiterbildung. Die Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Im Fall des Zugangs zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die erst während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden. Abweichend von § 49 Absatz 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53.

(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hoch-

schulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschulen können weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot nach Satz 1 festlegen. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.

(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr Personal, das in Forschung und Lehre tätig ist, das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.“

48. § 61 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist.“

49. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben; dabei können die Kriterien für die Berufung um Kompetenzen in der Anwendungsorientierung erweitert werden. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von zwei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, deren oder dessen bisherige Leistung im Rahmen einer Evaluation positiv bewertet worden ist, auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll oder
2. Dritte eine Professur personengebunden finanzieren und die oder der zu Berufende zuvor ein berufsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geprüft werden.

Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn

1. durch das Angebot dieser Stelle der Weggang einer Professorin oder eines Professors oder im Einzelfall einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden kann, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat,
 2. für die zu besetzende Professur eine besonders qualifizierte Juniorprofessorin oder ein besonders qualifizierter Juniorprofessor der eigenen Hochschule, deren oder dessen Weggang verhindert werden soll, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und vor der Berufung eine durch Satzung der Hochschule geregelte interne und externe Leistungsevaluation mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden ist,
 3. eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, von einem unbefristeten oder befristeten Amt der Besoldungsgruppe W2 auf ein Amt der Besoldungsgruppe W3 berufen werden soll oder
 4. eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur zur Verfügung steht.
- Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 4 oder 5 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs und der Gleichstellungsbeauftragten. Sie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium. Für das Berufungsverfahren nach Satz 5 finden Absatz 4 Satz 3 und 6 sowie Absatz 5 Satz 1, Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über

die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
3. eine Studierende oder ein Studierender.

In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich, dem Berufungsausschuss angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt. Die Parität bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mitglieder der Berufungskommission.“

- c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Im Falle des Absatzes 2 Satz 5 Nummer 2 bis 4 müssen die externen Gutachten zu dem Kriterium „besonders qualifiziert“, „in besonderer Weise qualifiziert“ und „in besonders herausragender Weise qualifiziert“ ausdrücklich Stellung nehmen.“
- d) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
- „(8a) Personen, die im Rahmen von Absatz 8 von einer Hochschule und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemeinsam berufen und von der außeruniversitären Forschungseinrichtung eingestellt worden sind, kann die Hochschule die Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach § 13 Absatz 2 zuerkennen. Ein Dienstverhältnis mit der Hochschule wird in diesen Fällen nicht begründet. Ihnen können die sich aus § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 5 ergebenden Rechte übertragen werden. Sie sind verpflichtet, mindestens zwei, bei Fachhochschulen vier Lehrveranstaltungs-

stunden je Semester an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren.“

50. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a
Tenure-Track-Professur

(1) Die Universitäten können Juniorprofessuren und befristete W2-Professuren als Professuren mit Tenure-Track ausschreiben. Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sind Professorinnen und Professoren, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Berufung ohne erneute Ausschreibung auf eine unbefristete Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden ist. Vor der Berufung auf die unbefristete Professur muss eine interne und externe Evaluation mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden sein. Die Hochschule regelt durch Satzung die wesentlichen Kriterien für die Evaluation insbesondere in Forschung und Lehre, das Verfahren der Leistungsbewertung und die an der Evaluation zu beteiligenden Gremien. Für die Zusammensetzung des Evaluationsgremiums gelten die Bestimmungen über Berufungsausschüsse. Die Kriterien für die Leistungsevaluation müssen zum Zeitpunkt der Rufannahme auf die Juniorprofessur oder die befristete W2-Professur feststehen.

(2) Auf eine Tenure-Track-Professur können Bewerberinnen und Bewerber der eigenen Hochschule nur berufen werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

(3) § 62 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 bis 7, Absatz 5 bis 10 findet Anwendung.“

50.a) In § 63 Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in den Fällen, in denen ein besonderes dienstliches Interesse besteht, mit Zustimmung des Ministeriums auch bei Überschreiten der Altersgrenzen gemäß § 48 der Landeshaushaltsordnung erfolgen. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt vor, wenn die einzustellende Bewerberin oder der einzustellende Bewerber besonders herausragend geeignet ist und einem gegenüber der oder dem auf der Berufungsliste Nächstplatzierten einen herausragenden Eignungsvorsprung aufweist oder andere Bewerberinnen und Bewerber in die Berufungsliste nicht aufgenommen worden sind.“

51. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter aufgenommen wurde, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase nach der Promotion bis zum Zeitpunkt der Bewerbung auf eine Juniorprofessur zusammen nicht mehr als sieben Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073), bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8, 9 und 10“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine Evaluation der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um ein weiteres Jahr zulässig. Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Unabhängig von den Sätzen 2 bis 5 ist eine Verlängerung auch zulässig

1. in den Fällen des § 117 Absatz 5 Landesbeamtengesetz oder

2. für Schwerbehinderte, ihnen Gleichgestellte oder bei einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung auf Antrag, soweit eine Nichtverlängerung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Ergänzend zu Satz 7 Nummer 1 soll das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofes-

sorinnen und Juniorprofessoren auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, längstens jedoch um vier Jahre, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist zur Erreichung der wissenschaftlichen Qualifikation. Die Sätze 7 und 8 gelten auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. In den Fällen des Satzes 7 Nummer 2 darf die Verlängerung insgesamt die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt hat.“

52. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „, Gastprofessur“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. § 63 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Verleihung kann widerrufen werden, das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“
- c) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „3 und“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „3 und“ gestrichen.
- e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen, künstlerischen oder

wirtschaftlichen Praxis, die die Voraussetzungen einer Professur nach § 61 erfüllen, als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung für bis zu drei Jahre bestellen. Eine erneute Bestellung ist möglich. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ und können eine Vergütung erhalten. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.“

53. In § 66 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Lehrauftrag kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

54. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ und nach den Wörtern „erbringen wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Zu den wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.

c) Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierungen oder nach abgeschlossener Promotion zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.

(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation

anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung mindestens drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). In den Fällen des Absatzes 3, 1. Alternative erhalten sie für die Qualifizierung mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren; sie werden in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Die Dauer des Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses soll drei Jahre betragen. Werden sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt, kann dieses mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Absatz 1 Landesbeamtengesetz verlängert werden, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Werden sie in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt, gelten für die Verlängerung die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. § 64 bleibt unberührt.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt.

55. § 69 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. Hinsichtlich der Dauer der Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.“

56. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen

Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Befreiung soll nach frühestens sieben gelesenen Semestern erteilt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.“

57. In § 71 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Dienstvorgesetzte aller“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

58. In § 72 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierendenschaft“ die Wörter „und unterstützt die hochschulübergreifende Zusammenarbeit der Allgemeinen Studierendenausschüsse“ eingefügt.

59. § 73 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen sowie für deren Beschlüsse gelten die §§ 15, 16 und 17 entsprechend.“

60. In § 74 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „, sowie die Vermeidung doppelter Beitragszahlung in den Fällen des § 38 Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

61. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers durch das Ministerium erteilt werden. Die Verwendung der Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ oder „Technische Hochschule“ für eine nicht staatlich anerkannte Bildungseinrichtung allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit ist unzulässig. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen einer Anpassung der

staatlichen Anerkennung durch das Ministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers oder von Betreibern der Hochschule.

(2) Träger der nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn folgende Nummern 1 bis 4 erfüllt sind:

1. die Einrichtung des Bildungswesens nimmt Aufgaben nach § 3 im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wahr und gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau; dazu gehört insbesondere, dass
 - a) das Studium an dem Ziel nach § 46 Absatz 1 ausgerichtet ist,
 - b) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Absatz 3 und § 49 an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,
 - c) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachgewiesen wird,
 - d) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule des Landes Schleswig-Holstein nach den §§ 38 und 39 erfüllen,
 - e) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsbedingungen nach § 61 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standard entsprechenden, Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ausgewählt worden sind und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
 - f) die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinn-
 - gemäß Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
 - g) die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist;
2. zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit stellt die nichtstaatliche Hochschule sicher, dass
 - a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
 - b) akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
 - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
 - d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
 - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden und
 - f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
 - g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
 - h) die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden;
 3. nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich sind; Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule
 - a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie

von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,

- b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
 - c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - künstlerischen Diskurs ermöglicht und
 - d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, bei entsprechender Ausrichtung Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien;
4. nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, richtet sich die Dauer der nachfolgenden Anerkennung nach dem Ergebnis dieser Akkreditierung. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolgreichen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden.

(4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen, zu denen auch das Ergebnis der Begutachtung nach § 76a Absatz 1 Satz 1 gehört. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes

abgewickelt werden. Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c auf weitere Studiengänge erweitert werden. Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c soll bei unbefristet anerkannten Hochschulen die Akkreditierung weiterer Studiengänge vor ihrer jeweiligen Einrichtung vorliegen. Für unbefristet anerkannte Hochschulen findet außerdem § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 Anwendung. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 dienen. Diese Auflagen können Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Studiengangsakkreditierungen nach Satz 10 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c, der Begutachtungen nach § 76a Absatz 1 Satz 1 oder institutioneller Akkreditierungen nach Absatz 3 Satz 4 zum Inhalt haben. Sämtliche Kosten für die Begutachtungen und Akkreditierungen tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die Trägereinrichtungen der nichtstaatlichen Hochschulen.

(5) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis f, Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, d und e sowie g und Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium demjenigen an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(6) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule durch dieses Gesetz verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. wenn die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsba-

sierung der Studiengänge den für promotionsberechtigten staatlichen Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und

3. wenn die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(7) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

(8) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.

(9) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für deren Veröffentlichung gilt § 95 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von der Hochschule bestimmt. Das Ministerium ist über die Bestimmung zu informieren. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 53 gilt entsprechend.

(10) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.

(11) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.

(12) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 5 Absatz 1 sowie die aufgrund von § 5 Absatz 3 erlassene Ver-

ordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.

(13) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.“

62. Nach § 76 werden folgende § 76a und § 76b eingefügt:

„§ 76a

Akkreditierungsverfahren im Rahmen der staatlichen Anerkennung

(1) Das Ministerium soll vor der Entscheidung über die erstmalige staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule auf Grundlage der in § 76 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner kann das Ministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates einholen, mit der das Vorliegen der in § 76 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Schließlich soll das Ministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Überprüfung der in § 76 Absatz 6 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 76 Absatz 7 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen.

(2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von dem Ministerium beim Wissenschaftsrat eingeholt. Der Träger der nichtstaatlichen Hochschulen wirkt bei diesem Verfahren mit. Voraussetzung für die Beauftragung des Wissenschaftsrates ist, dass er

1. eine Gutachterkommission einsetzt, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,
2. der Bildungseinrichtung, ihrem Träger, ihrem Betreiber sowie dem Ministerium Gelegenheit gibt, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
3. für Streitfälle eine interne Beschwerdestelle einrichtet, die mit drei externen Wissenschaft-

lern besetzt ist und deren Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt.

Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrern besetzten Gremiums des Wissenschaftsrates voraus. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(3) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat dem Ministerium, ob die begutachtete Einrichtung im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 oder des § 76 Absatz 6 oder 7 entspricht. Er benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die begutachtete Einrichtung diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Er kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Ministeriums. Sie nimmt dessen Entscheidung weder ganz noch teilweise vorweg.

(5) Nach erfolgreicher Akkreditierung des Konzepts kann das Ministerium die staatliche Anerkennung zunächst für fünf Jahre erteilen. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, kann das Ministerium entsprechend dem Ergebnis der Akkreditierung die Dauer der staatlichen Anerkennung verlängern. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolgreichen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden.

§ 76b

Gebühren und Auslagen

Für die Verfahren der staatlichen Anerkennung, deren Verlängerung oder Erweiterung, der Verleihung des Promotionsrechts und der Verleihung des Habilitationsrechts nach § 76a Absatz 1 kann das Ministerium sich seine Auslagen für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen der Verfahren nach § 76a Absatz 1 einschließlich anfallender Umsatzsteuer vom Träger der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung erstatten lassen.“

63. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium verleiht den an nicht-staatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 61 und § 63 Absatz 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leiterin oder der Leiter sowie die hauptamtlichen Lehrkräfte einer Hochschule in freier Trägerschaft bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums; § 23 Absatz 5, Satz 4 und § 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e gelten entsprechend. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 vorzulegen. Über den Genehmigungsantrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

64. In § 78 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 76a Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

65. § 79 Absatz 3 wird gestrichen.

66. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 76 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 8“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), ohne die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 wenigstens drei Monate im Voraus dem Ministerium angezeigt zu haben, oder bei der Werbung für die Bildungsgänge entgegen § 80 Absatz 2 Satz 2 nicht darauf hinweist, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht,“

- c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

67. In § 82 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsvorschriften, nach denen die Aufsicht anderen Stellen obliegt, bleiben unberührt.“

68. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums findet das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 30), Anwendung.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), und dem Gesundheitsdienstgesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218)“ durch die Wörter „nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und dem Gesundheitsdienstgesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“ ersetzt.

- bb) In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, bei welcher Art von Leistungen die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte ausschließlich mit dem Klinikum kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem Klinikum nachgefragt werden. Die Einzelheiten können die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils mit dem Klinikum durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums gehören:

1. die Durchführung von Leichenöffnungen (gerichtliche Obduktionen) nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom

7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 1363),

2. die Durchführung von körperlichen Untersuchungen nach § 81a StPO und § 81c StPO,
3. die Durchführung von Untersuchungen von Blut, Urin und weiteren Körperflüssigkeiten auf Alkohol und sonstige Drogen nach § 81a StPO und § 81c StPO,
4. die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder durch Maßnahmen nach § 81a StPO und § 81c StPO erlangtem Material nach §§ 81e ff StPO.

Die Aufgaben nach Satz 1 umfassen auch die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie das Vorhalten der dafür erforderlichen Einrichtungen. Das Land erstattet dem Klinikum jährlich die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Personal-, Sach- und Investitionskosten in Form eines Zuschusses nach Maßgabe des Haushalts, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können.“

- d) In Absatz 12 werden die Wörter „Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein“ durch das Wort „Gleichstellungsgesetz“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(13) Soweit Unternehmen des Klinikums zusammen mit den Fachbereichen Medizin die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Humanmedizin obliegt, hat das Klinikum zu gewährleisten, dass die Absätze 2 bis 5 dort entsprechende Anwendung finden.“

69. § 85 Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Entscheidungen über den Widerspruch des Kaufmännischen Vorstandsmitglieds oder des Vorstandsmitglieds für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten nach § 87a Absatz 4.“

70. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „leitender Mitarbeiter des Ministeriums“ die Wörter „oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder zu entsendenden externen Experten“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatsse-

kretär oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums oder eine durch das für Finanzen zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder zu entsendenden externen Experten,“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder zu entsendenden externen Experten,“

dd) In Nummer 4 wird das Wort „vorgeschlagen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.

ee) In Nummer 8 werden die Wörter „auf Vorschlag der“ durch die Wörter „benannt durch die“ ersetzt.

ff) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates nach den Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 muss ein Mitglied der Landesregierung oder eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 9 werden durch die Landesregierung bestellt. Die Berufungsschreiben fertigt das Finanzministerium. Die Träger der höchstpersönlichen Aufsichtsratsmandate sollen nicht zur Wahrnehmung der Rechte in der Gewährträgerversammlung bevollmächtigt werden. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit der Gewährträgerversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind, kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Eine etwaige Vergütung wird durch die Gewährträgerversammlung festgesetzt. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung und zur Lage des

Klinikums, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit den Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Risiken stehen.“

71. § 86c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Vertragsangelegenheiten und der Vorgabe von Zielen; bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 87a Absatz 1 Nummer 4 ist die Gewährträgerversammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden,“.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Entlastung“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer wird angefügt:

„8. Festsetzung einer Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind.“.

72. § 87a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ und das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt.

cc) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt.

dd) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„In der Hauptsatzung können abweichende Bezeichnungen zu den Vorstandsmitgliedern nach Nummer 1 bis 3 festgelegt werden. Das Vorstandsmitglied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands kann als Chief Executive Officer (CEO), das Kaufmännische Vorstandsmitglied als Chief Financial Officer (CFO) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten als Chief Operating Officer (COO) bezeichnet werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Kaufmännischen Vorstandsmitglied steht

bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Dem Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten steht ein Widerspruchsrecht für solche Angelegenheiten zu, die seinen Geschäftsbereich betreffen. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Gesamtvorstand mit der Stimme des jeweiligen Vorstandsmitglieds in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat. Einer Dekanin oder einem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen.“

73. In § 88a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „Vorgaben,“ durch die Wörter „Vorgaben; die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt,“ ersetzt.

74. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „berechtigt,“ die Wörter „zur Erfüllung ihrer Aufgaben,“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „zur Bestellung“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 96)“ durch die Wörter „Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 30)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt.“

75. § 90 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „der jeweiligen Campusdirektion mit einer Professorin oder einem Professor“ die Wörter „oder einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor“ eingefügt.

76. In § 91 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschule ist regelmäßig über den Personalbestand zu informieren.“

77. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die maximale“ durch die Wörter „Kostenausreißer in der stationären universitären“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das Finanzministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium nach Zustimmung

des Landtags den Kreditrahmen für das Klinikum fest.“

78. Die §§ 97, 98, 99, 101 und 102 werden gestrichen.

79. Folgende §§ 109, 110 und 111 werden angefügt:

„§ 109

Optionsregelung

(1) Hochschulen, die gegenüber den Regelungen der §§ 6, 8, 9 und 71 dieses Gesetzes mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal anstreben, können dies nach Stellungnahme des Hochschulrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und mit Zustimmung des Präsidiums gegenüber dem Ministerium beantragen. Die Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.

(2) Soweit gemäß § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einer Hochschule die Dienstherrnfähigkeit durch Gesetz übertragen wird, sind insbesondere Regelungen zum Übergang des Personals vom Land auf die Hochschule, zu dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen, zur Anwendung von Tarifverträgen des Landes, zur Sicherung von Ansprüchen auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen, zur Leistung von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, von Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und von Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen an andere Dienstherren zu treffen.

(3) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Bauherrneigenschaft übertragen. Die Bauherrneigenschaft bezieht sich auf die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den der Hochschule überlassenen Liegenschaften. Dazu gehören die Bauherrenfunktion und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. In Ausübung der ihr nach Satz 2 übertragenen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den überlassenen Liegenschaften nimmt die Hochschule die Eigentümergeverantwortung für die von ihr genutzten Liegenschaften wahr. Voraussetzung für die Übertragung ist eine zwischen der Hochschule und dem Ministerium sowie dem Finanzministerium zu schließende Vereinbarung, in der das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang sowie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, zur Finanzierung von Baumaßnahmen sowie zum Verfahren geregelt wird.

(4) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Einführung der Doppik im Rahmen der Wirtschaftsführung regeln. Die Verordnung muss insbesondere Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen sowie zur Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung enthalten; sie kann die Einführung einer Personalkostenobergrenze vorsehen.

§ 110

Innovationsklausel

(1) Der Senat kann zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen durch Satzung für fünf Jahre Abweichungen von Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der Hochschule zulassen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrates und der Zustimmung des Ministeriums. Rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, sind die Abweichungen zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzung mit Einvernehmen des Hochschulrats und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.

(2) Das Ministerium berichtet dem Landtag von den in der Satzung getroffenen Regelungen und über das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1 Satz 3.

§ 111

Übergangsvorschrift

Für Präsidentinnen und Präsidenten, die sich am 18. Februar 2022 im Amt der Präsidentin oder des Präsidenten befinden, findet § 23 Absatz 12 sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck²⁾

Das Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „10.000 Euro“ durch die Angabe „20.000 Euro“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 10 werden die Wörter „für die volle Amtszeit“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 11 wird angefügt:

„Die externen Mitglieder werden für die volle Amtszeit bestellt, für die internen Mitglieder gilt § 17 Absatz 2 Satz 5 HSG.“

Artikel 3

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein³⁾

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 799), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 7 - Koordinierung der Lehrkräftebildung“ gestrichen
2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein – SHBesG⁴⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden variable Leistungsbezüge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt vergeben:

 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung, für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leitung und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, sowie für Professorinnen und Professoren, die die wissenschaftliche Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung übernehmen.“

3) Ändert Ges. vom 15. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32

4) Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2) Ändert Ges. vom 24. September 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-34

2. In § 35 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Gleiche gilt für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Februar 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 43.b) am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 43.b) tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1911/2022

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes*)

Vom 4. Februar 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten § 148a, § 148b und § 148c folgende Bezeichnung:

„§ 148a Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2021/22“

„§ 148b Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2021/22 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfung“

„§ 148c Notenbildung in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23“

2. § 148a erhält folgende Fassung:

„§ 148a
Erwerb von Schulabschlüssen
im Schuljahr 2021/22

„(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22 erforderlich ist, können Prüfungen auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden.

(2) Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Februar 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht.“

3. § 148b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 148b
Erwerb von Schulabschlüssen im
Schuljahr 2021/22 teilweise oder ganz
ohne Abschlussprüfung“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ ersetzt durch die Worte „im Schuljahr 2021/22“.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ ersetzt durch die Worte „im Schuljahr 2021/22“.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ ersetzt durch die Worte „im Schuljahr 2021/22“.

4. § 148c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 148c
Notenbildung in den Schuljahren 2021/22
und 2022/23“

b) Die Worte „im Schuljahr 2021/22“ werden durch die Worte „in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15

1909/2022

Gesetz
zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz – SpielHG)
Vom 8. Februar 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen im stehenden Gewerbe und führt den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. 2021 S. 439, 441) für den Bereich der Spielhallen aus. Es dient der Umsetzung des GlüStV 2021 und der Erreichung der dort in § 1 genannten Ziele.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Geldgewinn im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO dient. Als Spielgeräte nach Satz 1 gelten auch Erprobungsgeräte.

(2) Spielhallen im Sinne von Absatz 1 sind auch Beherbergungsbetriebe und erlaubnispflichtige Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), mit mehr als zwei Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten.

§ 3**Erlaubnis**

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der schriftlichen oder der elektronisch übermittelten Erlaubnis der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz. Diese Erlaubnis umfasst die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV 2021 und ersetzt die Erlaubnis nach § 33i GewO. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 ist auch bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie bei wesentlichen betriebsbezogenen Veränderungen notwendig.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 GewO genannten Versagungsgründe vorliegen,

2. die Errichtung oder der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft,
3. die Anforderungen an den Mindestabstand zu Einzelspielhallen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht erfüllt sind,
4. eine Spielhalle im Verbund nach § 4 Absatz 2 errichtet werden soll,
5. die Anforderungen an den Mindestabstand zu Kinder- oder Jugendeinrichtungen oder zu Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 nicht erfüllt sind,
6. die Bestätigung des Sozialkonzeptes im Sinne von § 7 nicht vorliegt.

(4) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 117 LVwG widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 3 rechtfertigen würden,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz, dem GlüStV 2021 und der erteilten Erlaubnis obliegen.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb weder begonnen noch während dieses Zeitraumes von einem Jahr ausgeübt hat. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 4

Mindestabstände für die Errichtung und den Betrieb, Verbot von Verbundspielhallen

(1) Spielhallen müssen zu anderen Spielhallen, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist, einen Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einhalten. Abweichend von Satz 1 müssen Spielhallen, denen vor dem 27. April 2012 eine Erlaubnis erteilt wurde, ab dem 1. März 2027 einen Mindestabstand von 100 Metern Luftlinie einhalten. Für die Berechnung der Luftlinie gilt der Abstand von Eingangstür zu Eingangstür einer Spielhalle.

(2) In einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex ist nur eine Spielhalle zulässig (Verbot der Verbundspielhallen).

(3) Spielhallen müssen zu bestehenden Einrichtungen, die vorrangig dem Aufenthalt von Kindern ab sechs Jahren oder Jugendlichen dienen, sowie zu bestehenden Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen einen Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einhalten. Abweichend von Satz 1 müssen Spielhallen, denen vor dem 27. April 2012 eine Erlaubnis erteilt wurde, ab dem 1. März 2027 einen Mindestabstand von 100 Metern Luftlinie einhalten. Für die Berechnung der Luftlinie gilt der Abstand von der Eingangstür der Spielhalle bis zur Grundstücksgrenze der Kinder- oder Jugendeinrichtung und bis zur Eingangstür der Sucht- oder Schuldnerberatungsstelle.

§ 5

Anforderungen an den Betrieb

(1) In Spielhallen darf je zwölf Quadratmeter Grundfläche ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben der Aufsichts- und Servicebereich sowie Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Die Gesamtzahl der Spielgeräte nach Satz 1 darf zwölf Spielgeräte nicht übersteigen. Bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät. Die Geräte (Geld- oder Warenspielgeräte oder Mehrplatzspielgeräte) dürfen einzeln oder in Zweiergruppen aufgestellt werden. Geräte müssen zu weiteren Geräten einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten und bedürfen zu weiteren Geräten einer Trennung durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Eine Sichtblende nach Satz 6 zweiter Halbsatz ist nicht erforderlich, wenn zu den weiteren Geräten ein Abstand von mindestens drei Metern eingehalten wird.

(2) In den Räumlichkeiten, in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen der Spielhalle sind

1. die gleichzeitige Veranstaltung von vier und mehr anderen Spielen mit Geldgewinn im Sinne von § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO,
2. die Veranstaltung von anderen Spielen mit Warengewinn im Sinne von § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO,
3. die Vermittlung von Sport-, Pferde- oder sonstigen Wetten,
4. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Möglichkeit zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet eröffnet wird,
5. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung und

6. das Anbieten von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083)

unzulässig.

§ 6

Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüberhinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn von Spielgeräten nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen,
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können,
6. den Spielenden neben der Gewinnausgabe der zugelassenen Spielgeräte oder anderer Spiele nach § 33c Absatz 1 Satz 1 und § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewähren,
7. am Spiel nicht teilnehmen und andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen.

(2) Minderjährigen darf kein Zutritt zu einer Spielhalle gewährt werden. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Vorlage eines amtlichen Ausweises oder durch eine vergleichbare Identitätskontrolle zu gewährleisten. Das Zutrittsverbot für gesperrte Personen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 bleibt unberührt.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, die Spielgeräte aufstellen, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Nummer 10 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), erfüllen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Spielerin oder jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Spielgerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personen-

ungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass jeder Spielerin oder jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass die Spielerin oder der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt.

(4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf dem Aufsichtspersonal keine Vergütung abhängig vom Umsatz gewähren.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. in dem Spielbereich Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spiels sichtbar ausliegt,
2. in dem Spielbereich Anträge für eine Selbstsperrung nach § 8a Absatz 1 GlüStV 2021 sichtbar ausliegen,
3. den Spielenden vor Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen im Sinne von § 7 GlüStV 2021, insbesondere zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, sowie Informationen zu den Spielregeln und dem Gewinnplan zur Verfügung gestellt werden oder leicht zugänglich sind und
4. jede Spielhalle durch mindestens eine anwesende Aufsichtsperson überwacht wird; bei mehreren Spielhallen in einem Gebäude reicht die Anwesenheit einer Aufsichtsperson aus, sofern die Überwachung der weiteren Spielhallen durch gleich geeignete Maßnahmen gewährleistet ist.

§ 7

Sozialkonzept

Um die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen, hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ein Sozialkonzept gemäß § 6 Absatz 2 GlüStV 2021 nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich anerkannten Suchtthilfeeinrichtungen zu übernehmen und es betriebsbezogen umzusetzen. Das Sozialkonzept ist fortlaufend zu verbessern. Der Mindestinhalt des Sozialkonzeptes, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen, richtet sich nach § 6 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021; dies gilt insbesondere für die regelmäßige Schulung des Personals. Das Sozialkonzept ist dem für Gesundheit zuständigen Ministerium anzuzeigen, das deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben des § 6 GlüStV 2021 prüft. Hierzu kann sich das für Gesundheit zuständige Ministerium der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e. V. bedienen. Die Anforderungen an das Sozialkonzept richten sich nach den

Handlungsleitlinien des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige hat das für Gesundheit zuständige Ministerium die Vereinbarkeit nach Satz 4 zu prüfen; sie gilt als bestätigt, sofern das Ministerium keine weiteren Unterlagen oder Erläuterungen innerhalb der Frist von acht Wochen erbittet. Die zuständige Behörde wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.

§ 8

Verbot des Angebots von Speisen und Getränken, Rauchverbot

(1) In Spielhallen sind das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten sowie der Verzehr von jeglicher Art von Speisen und alkoholhaltigen Getränken verboten. Das Rauchen, Erhitzen, Dampfen und anderweitiger Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen nach dem Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456), ist in Spielhallen verboten.

(2) In abgeschlossenen Nebenräumen von Spielhallen kann der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen gestattet werden, sofern diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. Das Aufstellen von Spielgeräten jeglicher Art und das Veranlassen anderer Spiele nach § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO ist in diesen Räumen unzulässig.

§ 9

Äußere Gestaltung, Werbung

(1) Die äußere Gestaltung einer Spielhalle darf nicht irreführend sein, insbesondere ist die Verwendung der Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen unzulässig. Das Verbot nach Satz 1 gilt auch für auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge. Im Übrigen bleiben die Anforderungen an die Werbung gemäß § 5 GlüStV 2021 und äußere Gestaltung gemäß § 26 Absatz 1 GlüStV 2021 unberührt.

(2) Eine Spielhalle darf von außen nicht einsehbar sein.

§ 10

Spielersperrsystem

Die Vorgaben der §§ 8 bis 8d GlüStV 2021 zum Spielersperrsystem bleiben unberührt.

§ 11

Videoüberwachung

(1) Zum Zweck der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sowie der Überwachung des Spielverhaltens ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Eingänge und die

Spielräume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu überwachen. Die Videoüberwachung ist als Raumüberwachung durchzuführen.

(2) Die zur Überwachung erhobenen Daten sind zu speichern. Sie sind spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Verarbeitung ist für laufende steuerliche, steuerstrafrechtliche, polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren oder ein laufendes strafgerichtliches Verfahren erforderlich. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Spielhallenbetreiberin oder der Spielhallenbetreiber hat auf die Videoüberwachung nach Absatz 1 und auf ihren oder seinen Namen und ihre oder seine Kontaktdaten durch geeignete Maßnahmen vor dem Betreten der Spielhalle deutlich hinzuweisen.

§ 12 Sperrzeiten

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 5.00 Uhr und endet um 10.00 Uhr. Die Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), bleiben unberührt.

§ 13 Überwachung

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber sämtliche Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich einwandfreien Betrieb der Spielhalle zu sichern, insbesondere die Rechte aus § 29 GewO wahrzunehmen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden können Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Überwachung erkennbar sind. Für die das Testspiel durchführende Person gilt dieses nicht als unerlaubtes Glücksspiel.

§ 14 Ersetzung Bundesrecht, Anwendbarkeit gewerberechtlicher Vorschriften

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz in seinem Geltungsbereich die gewerberechtlichen Regelungen für die Spielhallen. Soweit in diesem Gesetz nicht anders geregelt, sind die Gewerbeordnung sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Bestimmungen anzuwenden.

§ 15 Auswahlentscheidung

Wird der Mindestabstand nach § 4 Absatz 1 zwischen bislang erlaubten Spielhallen nicht eingehalten oder werden mehrere Erlaubnisse für Spielhallen beantragt, die den Mindestabstand nach § 4 Absatz 1 zwischen den Spielhallen nicht einhalten, erhält die Betreiberin oder der Betreiber der länger am Standort

genutzten Spielhalle die Erlaubnis, ansonsten ist die Gewerbebeantragung maßgeblich. Besteht Gleichrangigkeit nach den Vorgaben des Satzes 1, entscheidet das Los. Bei der Auswahlentscheidung nach Satz 1 sind solche Spielhallen nicht zu berücksichtigen, die den Mindestabstand nach § 4 Absatz 3 nicht einhalten. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist als Beteiligte oder Beteiligter hinzuzuziehen, sofern die Auswahlentscheidung zur Versagung ihrer oder seiner Erlaubnis führen könnte.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. § 3 Absatz 4 Satz 2 Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht beachtet,
3. § 3 Absatz 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich anzeigt,
4. § 5 Absatz 1 Satz 1 mehr als ein Geld- oder Warenspielgerät pro zwölf Quadratmeter Grundfläche aufstellt,
5. § 5 Absatz 1 Satz 3 mehr als die zwölf erlaubten Geld- oder Warenspielgeräte aufstellt,
6. § 5 Absatz 1 Satz 5 Geld- oder Warenspielgeräte ohne den geforderten Mindestabstand aufstellt,
7. § 5 Absatz 1 Satz 6 Geld- oder Warenspielgeräte nicht durch die geforderte Sichtblende trennt,
8. § 5 Absatz 2 Nummer 1 gleichzeitig mehr als drei andere Spiele mit Geldgewinn veranstaltet,
9. § 5 Absatz 2 Nummer 2 andere Spiele mit Warengewinn veranstaltet,
10. § 5 Absatz 2 Nummer 3 den Abschluss von Wetten in Spielhallen ermöglicht,
11. § 5 Absatz 2 Nummer 4 Geräte zum Glücksspiel im Internet aufstellt oder betreibt,
12. § 5 Absatz 2 Nummer 5 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt, bereithält oder duldet,
13. § 5 Absatz 2 Nummer 6 Zahlungsdienste anbietet,
14. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Kredite gewährt oder durch andere gewähren lässt,
15. § 6 Absatz 1 Nummer 2 Vergünstigungen gewährt,
16. § 6 Absatz 1 Nummer 3 Warengewinne anbietet,
17. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Gegenstände zurückkauft,
18. § 6 Absatz 1 Nummer 5 Gegenstände aufstellt,
19. § 6 Absatz 1 Nummer 6 Gewinnchancen in Aussicht stellt oder finanzielle Vergünstigungen gewährt,

20. § 6 Absatz 1 Nummer 7 an dem Spiel teilnimmt oder andere Personen zur Teilnahme beauftragt,
21. § 6 Absatz 2 Satz 1 Minderjährigen den Zutritt gewährt,
22. § 6 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass jeder Spielerin oder jedem Spieler ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird,
23. § 6 Absatz 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass jeder Spielerin oder jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird,
24. § 6 Absatz 4 eine umsatzabhängige Vergütung gewährt,
25. § 6 Absatz 5 Nummer 1 Informationsmaterial nicht sichtbar auslegt,
26. § 6 Absatz 5 Nummer 2 Anträge nicht sichtbar auslegt,
27. § 6 Absatz 5 Nummer 3 die spielrelevanten Informationen nicht leicht zugänglich macht,
28. § 6 Absatz 5 Nummer 4 keine ausreichende Überwachung durch mindestens eine Aufsichtsperson gewährleistet,
29. § 8 Absatz 1 Satz 1 Speisen oder alkoholhaltige Getränke anbietet oder deren Verzehr duldet,
30. § 8 Absatz 1 Satz 2 den Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen in einer Spielhalle duldet,
31. § 8 Absatz 2 Satz 2 in Rauchernebenräumen Spielgeräte aufstellt oder andere Spiele veranstaltet,
32. § 9 Absatz 1 Satz 1 das Äußere einer Spielhalle irreführend gestaltet,
33. § 9 Absatz 1 Satz 2 irreführende Hinweisschilder oder Schriftzüge anbringt,
34. § 9 Absatz 2 den Einblick von außen ermöglicht,
35. § 11 Absatz 1 keine oder unzureichende Videoüberwachung durchführt,
36. § 11 Absatz 2 den Pflichten zur Speicherung und Löschung von Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
37. § 11 Absatz 3 den Hinweispflichten nicht nachkommt,
38. § 12 die Sperrzeit nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 17

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für dieses Gesetz mit Ausnahme des § 7 und für die Regelungen der Spielhallen im GlüStV 2021 mit Ausnahme des § 27f Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit § 27p Absatz 4 Nummer 1 sind die für die Durchführung der Gewerbe-

ordnung als örtliche Ordnungsbehörden zuständigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher. Sie sind auch zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), für § 16 dieses Gesetzes und § 28a GlüStV 2021 für den Bereich der Spielhallen.

§ 18

Zertifizierung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist für am 1. Januar 2020 erlaubte Spielhallen im Verbund abweichend von § 4 Absatz 2 für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig, wenn

1. die Betreiberinnen und Betreiber gemeinsam für ihre Spielhallen jeweils eine Erlaubnis beantragen,
2. alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforga-nisation zertifiziert worden sind,
3. die Betreiberin oder der Betreiber und die mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen.

(2) Die im Wege der Zertifizierung nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 ist auf maximal 15 Jahre zu befristen und darf unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beginns nicht länger als bis zum 28. Februar 2037 genutzt werden. Die Zertifizierung gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Erlaubnis ist unter der Bedingung der Wiederholung der Zertifizierung nach Satz 2 zu erteilen. In die Erlaubnis ist aufzunehmen,

1. eine Auflage gemäß § 107 Absatz 2 Nummer 4 LVwG, nach der das Personal regelmäßig gemäß § 7 Satz 3 besonders zu schulen ist,
2. ein Widerrufsvorbehalt unter Bezugnahme auf die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 35 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021.

(3) Mit Erteilung der Erlaubnisse für Spielhallen im Verbund im Wege der Zertifizierung nach Absatz 1 erlöschen die in § 19 genannten Erlaubnisse.

(4) Unabhängig von der Befugnis einer akkreditierten Prüforga-nisation nach Absatz 1 Nummer 2, eine Verbundspielhalle zu zertifizieren, haben die nach § 17 zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der Regelungen des GlüStV 2021 zu überwachen.

(5) Die Prüforga-nisation nach Absatz 1 Nummer 2 muss gemäß ISO/IEC 17065 durch die Deutsche Akkredi-

tierungsstelle akkreditiert werden. Die Unterrichtung und die Prüfung des Sachkundenachweises, damit die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Personen mit den mit dem Betrieb einer Spielhalle zusammenhängenden Rechten und Pflichten sowie den daraus erwachsenen Gefahren vertraut sind, erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Einzelheiten für die Unterrichtung und die Prüfung des Sachkundenachweises zu bestimmen,
2. zu regeln, inwieweit durch die Zertifizierung gemäß Absatz 1 Nummer 2 eine Ausnahme vom Verbundverbot gerechtfertigt ist.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Erlaubnisse für Spielhallen, die vor dem 27. April 2012 gemäß § 33i GewO erteilt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehen, sind bis zum Ablauf des 28. Februar 2027 befristet. Sieht die Erlaubnis nach Satz 1 eine kürzere Frist vor, gilt diese. Mit Ausnahme des erst nach dem 28. Februar 2027 oder erst nach dem Ablauf der Frist nach Satz 2 geltenden Mindestabstandsgebotes gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und den Anforderungen an die Zertifizierung gemäß § 18 sind die Vorgaben dieses Gesetzes und des GlüStV 2021 zu erfüllen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im atypischen Ausnahmefall nach Ablauf des in Satz 1 bestimmten Zeitraums mit besonderer Begründung die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Februar 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-16

Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Das Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Datumsangabe „15. Dezember 2022“ ersetzt durch „15. Dezember 2021“.
2. In Artikel 4 Ziffer 12 wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc).

Kiel, 26. Januar 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heindold
Finanzministerin

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 21. Januar 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220121_Hochschulen-CoronaVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen
(Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO)**

Vom 21. Januar 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-90

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 11. Januar 2022 (ersatzverkündet am 11. Januar 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111_Corona-BekaempfungsvO.html), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (ersatzverkündet am 14. Januar 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220114_AenderungsvO_Corona.html), in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1, § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie § 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14. Januar 2022 V1), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2).

§ 2

Grundsätze für den Betrieb der Hochschulen

(1) Für den Betrieb der Hochschulen sowie für Personen, die sich in den Hochschulen einschließlich der Außenbereiche aufhalten, gelten § 2 Absatz 1 und 2, §§ 2a, 3 und 4 der Corona-BekämpfVO entsprechend. Zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung

erlässt das Präsidium unter Berücksichtigung medizinischer Expertise ein Hygienekonzept entsprechend § 4 Absatz 1 Corona-BekämpfVO für die Hochschule.

(2) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule einmalig oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen für einen angemessen zu befristenden Zeitraum ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

§ 3

**Besondere Regelungen für Lehrveranstaltungen
und Prüfungen**

(1) Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses erbringen. § 4 Absatz 4 Corona-BekämpfVO gilt entsprechend. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle oder durch eine Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Coronavirus zu erbringen. Das negative Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Die Hochschulen dürfen elektronische Verfahren nutzen, um die Dauer einer Zugangsberechtigung von dem Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 abhängig zu machen. Die Art des Nachweises nach Satz 1 darf nicht gespeichert werden.

(2) Innerhalb geschlossener Räume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Präsidium kann über die in § 2a Satz 2 Corona-BekämpfVO aufgezählten Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulassen

1. für Vortragende oder
 2. wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.
- (3) Die Erhebung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zulässig.

(4) Es können Obergrenzen für die Teilnehmerzahl festgelegt werden.

§ 4

Bibliotheken

Für den Zugang zu Bibliotheken gilt § 10 Corona-BekämpfVO entsprechend.

§ 5

Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und öffentlich zugängliche Einrichtungen

Für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs wie öffentliche Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Sportausübung sowie für öffentlich zugängliche Einrichtungen wie zum Beispiel Museen und Botanische Gärten gelten die §§ 5, 10, 11 und 13 Corona-BekämpfVO entsprechend. Für Studierende der Hochschule, die ein Konzert oder eine Ausstellung im Sinne von Satz 1 durchführen, gilt für den Nachweis eines negativen Testergebnisses § 3 Absatz 1 Satz 3.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Januar 2022

Karin Prien

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO) vom 21. Januar 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG

Seit dem Neuerlass der HochschulencoronaVO vom 28. Dezember 2021 (landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) mit Stand vom 15. Dezember 2021 bei 160,8) ist die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) stark gestiegen und hat nun (Stand vom 18. Januar) einen Wert von 716,5 erreicht. Zwei Kreise und eine kreisfreie Stadt haben einen Wert zwischen 500 und 600, 3 Kreise und eine kreisfreie Stadt einen Wert zwischen 600 und 900 und zwei Kreise und zwei kreisfreie Städte einen Wert zwischen 900 und 1000. Der bundesweite Inzidenzwert ist gegenüber dem Stand vom 15. Dezember 2021 (353,0) auf 553,2 gestiegen (Stand vom 18. Januar 2022). Gleichzeitig zirkulieren in Deutschland weiterhin verschiedene Virusvarianten inklusive der Omikron-Variante. Trotz fortschreitender Impfungen sind auch weiterhin viele Menschen nicht oder nicht vollständig geimpft. Die Quote der Personen, die mindestens einmal geimpft ist, liegt in Schleswig-Holstein bei 78,8%, die Quote der vollständig Geimpften bei 77,3%, die Quote der vollständig Geimpften mit Auffrischungsimpfung bei 53,2% (Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit, Stand 18. Januar 2022). Die Hospitalisierung je 100.000 Einwohner in Schleswig-Holstein beträgt nach dem täglichen Lagebericht des RKI vom 17. Januar 2022 4,6. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11, der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14. Mit Stand vom 17. Januar 2022 wurden 294 Personen in Krankenhäusern behandelt, davon 60 in Intensivtherapie und 36 in Beatmung (Kompetenzzentrum meldepflichtiger Erkrankungen in Schleswig-Holstein).

Für die Beurteilung des Infektionsgeschehens werden insbesondere die Inzidenz, die Impfquote und die Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie die resultierende Belastung des Gesundheitswesens berücksichtigt.

Die Inzidenz ist in Schleswig-Holstein zwar stark gestiegen und hat einen Höchstwert erreicht, gleichzeitig bewegt sich die Hospitalisierungsquote noch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Zum Vergleich lag der Höchstwert in der 2. Kalenderwoche 2021 bei 11. Ebenso hat sich gezeigt, dass aufgrund der bereits ergriffenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen an den Hochschulen und aufgrund des ordnungsgemäßen Einhaltens dieser Maßnahmen, das Infektionsgeschehen an Hochschulen sehr gering ist und sich keine Hochschule zu einem Corona-Hotspot entwickelt hat. Dazu kommt die überdurchschnittliche Impfbereitschaft im Bereich der Hochschulen. Vor diesem Hintergrund soll es weiterhin möglich sein, den Hochschulbetrieb in Präsenz durchzuführen und ein Studium vor Ort zu ermöglichen. Digitale Studienangebote können die Präsenzlehre nicht vollständig ersetzen, und es soll ein unmittelbarer Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter den Studierenden weiter ermöglicht werden. Dies dient der Qualität von Lehre und Studium und wirkt zugleich den vermehrt auftretenden psychischen Problemen unter den Studierenden entgegen.

Der Präsenzbetrieb an Hochschulen ist angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens aber auch weiterhin nur unter Einhaltung von Hygieneregeln und nur im Rahmen eines Zugangs mit 3G verantwortbar.

Daher ist aufgrund der Infektionszahlen der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz weiterhin gemäß der 3G-Regel davon abhängig zu machen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses erbringen. Zusätzlich ist für den Nachweis erforderlich, dass die Identität der nachweisenden Person mittels eines gül-

§ 6

Mensen

Für den Betrieb der Menschen und sonstige gastronomische Angebote gilt § 7 Corona-BekämpfVO entsprechend.

§ 7

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 6 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Februar 2022 außer Kraft.

tigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist und soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft worden ist. Diese 3G-Regel bildet neben den Hygieneplänen an Hochschulen das zentrale Element des Infektionsschutzes. Daher ist eine flächen-deckende Kontrolle unbedingt zu gewährleisten.

Der Ort der Zugangskontrolle ist abhängig von den baulichen Gegebenheiten an dem jeweiligen Hochschulstandort und kann insbesondere unmittelbar an den Veranstaltungsräumen, an Gebäudeeingängen oder an einem zentralen Zugang stattfinden.

Weiterhin können die Hochschulen elektronische Verfahren nutzen, um die Zugangsberechtigung nach der Dauer des 3G-Nachweises zu gewährleisten. Dazu zählt auch, dass die Hochschulen die Nutzung von durch sie vorgegebene elektronische Verfahren verbindlich vorschreiben dürfen, um die Dauer einer Zugangsberechtigung von dem 3G-Nachweis abhängig zu machen, sofern sie sicherstellen, dass in begründeten Ausnahmefällen der Zugang auch aufgrund eines anderen gültigen Nachweises gewährt wird.

Aufgrund des starken Anstiegs des Infektionsgeschehens und vor dem Hintergrund verschiedener Virusvarianten, ist innerhalb geschlossener Räume weiterhin durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Das Präsidium kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen für Vortragende oder wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

Schließlich wird klarstellend geregelt, dass für Studierende der Hochschule, die ein Konzert oder eine Ausstellung im Sinne von § 5 Satz 1 durchführen, für den Nachweis eines negativen Testergebnisses § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt. Sie können folglich den erforderlichen Nachweis eines negativen Testergebnisses durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle oder durch eine Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Coronavirus erbringen.

Die Hochschulen-Coronaverordnung gilt vor dem Hintergrund der pandemischen Lage längstens bis zum Ablauf des 20. Februar 2022.

Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)

Vom 26. Januar 2022

Aufgrund des § 112 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. II S. 1282), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 24 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 923), verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1298), wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 12 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Aufforderung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand (§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 2, auch

in Verbindung mit § 50 Absatz 4 der Bundesnotarordnung);“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 52 Absatz 2 der Bundesnotarordnung“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
- b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters (§ 57 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung);“
- c) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- d) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 angefügt:
„10. die Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit dem Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken (§§ 18a bis 18d der Bundesnotarordnung).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Januar 2022

Claus Christian Claussen
Minister

für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 300-19-1

**Landesverordnung
über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVO)
Vom 26. Januar 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-8

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BerufsO-ÖbVI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1466), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Bestellungsverfahren

(1) Die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist beim für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium zu beantragen.

(2) Die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung, der Niederlassungsort und dessen Änderung sowie die Inbetriebnahme einer weiteren Geschäftsstelle im Rahmen des § 6 Absatz 4 BerufsO-ÖbVI werden vom für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Im Rahmen der Geschäftsführung ist ein Nachweis zu führen, in dem alle angenommenen Aufträge und ausgeführten Arbeiten verzeichnet werden. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Aktenbezeichnung,
2. den Namen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
3. die Art des Auftrages,
4. das Datum der Annahme und
5. das Datum der Abgabe der Vermessungsschriften an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

(2) Für jeden Auftrag ist ein Nachweis über die Ermittlung und Abrechnung der Vergütung zu führen.

(3) Die bei der Durchführung von Aufgaben nach § 2 Absatz 1 BerufsO-ÖbVI entstandenen Berechnungen, Zeichnungen, sonstigen Schriftstücke und Daten sind, sofern sie nicht beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein einzureichen sind, zu ordnen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 3

Hinweis auf die Berufsausübung

Schilder zur Kennzeichnung der Geschäftsstelle dürfen ausschließlich das Landeswappen, den Namen

und die nach § 4 BerufsO-ÖbVI zulässigen Bezeichnungen einschließlich akademischer Grade enthalten.

§ 4

Mitwirkung fachkundiger Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Diese sind sorgfältig anzuleiten und ihre Tätigkeit ist zu überprüfen.

(2) Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist vorbehalten,

1. die Richtigkeit von Vermessungsschriften nach § 5 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes zu bescheinigen,
2. Grenztermine nach § 19 Absatz 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes abzuhalten und hierüber Niederschriften nach § 19 Absatz 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes aufzunehmen,
3. Bescheinigungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BerufsO-ÖbVI auszustellen sowie
4. Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 BerufsO-ÖbVI öffentlich zu beurkunden.

(3) Bei örtlichen Arbeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BerufsO-ÖbVI dürfen nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken, die den akademischen Grad Bachelor oder einen gleichwertigen oder höheren akademischen Studienabschluss im Bereich des Vermessungs- oder Geoinformationswesens haben oder für die einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach früheren Vorschriften eine Vermessungsgenehmigung erteilt worden ist. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in einem Arbeitsverhältnis zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stehen. Außerhalb dieses Arbeitsverhältnisses dürfen sie keine selbständige Tätigkeit im Bereich des Vermessungs- oder Geoinformationswesens ausüben. Satz 1 gilt nicht für die Einmessung von Gebäuden, Nutzungsarten und topographischen Gegenständen auf der Grundlage eines geprüften Zahlennachweises, wenn hierbei weder Grenz- noch Vermessungsmarken eingebracht oder verändert werden.

(4) Auf jedem Vermessungsriss, der von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter erstellt worden ist, hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

mit Datumsangabe und Unterschrift zu bescheinigen, dass sie oder er die Verantwortung für die Richtigkeit übernimmt.

§ 5

Gemeinsame Berufsausübung

(1) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung sowie Veränderungen dieser Verbindung sind dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium mitzuteilen. Die Beteiligten haben zu erklären, dass die eigenverantwortliche Berufsausübung gewahrt bleibt. Das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium kann die Vorlage des Vertrages über die gemeinsame Berufsausübung verlangen.

(2) Die Beteiligten können Einrichtungen und Geräte gemeinsam nutzen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gemeinsam eingesetzt werden.

(3) Die Beteiligten können einen gemeinsamen Nachweis nach § 2 Absatz 1 führen. Aus ihm muss sich ergeben, wer für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist.

§ 6

Haftpflichtversicherung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Januar 2022

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

(1) Die nach § 10 BerufsO-ÖbVI abzuschließende Haftpflichtversicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken.

(2) Die Deckungssumme der Versicherung muss je Versicherungsfall für Personenschäden mindestens 1.000.000 Euro, für sonstige Schäden mindestens 250.000 Euro betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes ist zulässig.

(3) Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den Versicherungsumfang unter die in Absatz 2 genannten Beträge verringert, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages *)

Vom 26. Januar 2022

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 26. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1121), wird wie folgt geändert:

§ 17b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Telefon- und Videokonferenzen“ durch das Wort „Telefonkonferenzen“ ersetzt.

Kiel, 27. Januar 2022

Klaus Schlie
Landtagspräsident

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Worte „die Beratung von Vorlagen und“ eingefügt.

3. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlussfassungen sind im Rahmen von Videokonferenzen zulässig, wenn sie nicht einen Beschluss des Landtages ersetzen; die Abgeordneten geben ihre Stimmen nach Aufruf ihrer Namen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.“

*) Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zum Gesetz über
die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren*)**

Vom 27. Januar 2022

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 19. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. 2017 S. 5) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Januar 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erhalten für jede Stunde eine Vergütung in Höhe von 50,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 19. Dezember 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Mauthöheverordnung*)**

Vom 2. Februar 2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 142 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über den Herrentunnel in Lübeck und zur Übertragung der Ermächtigung zur Beleihung und zur Festsetzung der Höhe von Mautgebühren vom 30. Januar 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 18), geändert durch Verordnung vom 7. März 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 39), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), verord-

net das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Mauthöheverordnung vom 18. September 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 65), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird durch das dieser Verordnung beigefügte Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2022

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO vom 18. September 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9290-0-18

Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1)

Fahrzeug- klasse	Höhe über der Vorderachse	Anzahl der Achsen	Fahrzeugart (Beispiele)	Mauthöhe in EUR			
				AGE ¹	MGE ²	Smart-Card ³	AGE plus ⁴
A	<= 1,30m	>= 2	PKW mit/ohne Anhänger, Motorrad	1,65	2,10	2,00; Mindestaufladung der Smart Card: EUR 10,00.	Monatliche Grundgebühr in Höhe von EUR 13,30; Mindestvertragslaufzeit ein Jahr; AGE-Mauthöhe EUR 1,00
B	> 1,30m	2	Van, Bus, Transporter, LKW, Caravan	3,20	3,90	<i>Die Smart Card wird für die Fahrzeugklasse B nicht angeboten.</i>	Monatliche Grundgebühr in Höhe von EUR 760,00; Mindestvertragslaufzeit ein Jahr; AGE-Mauthöhe EUR 1,65
C	> 1,30m	3	Fahrzeuge der Klasse B mit Anhänger einachsig, LKW, Bus	8,30	10,10	<i>Die Smart Card wird für die Fahrzeugklasse C nicht angeboten.</i>	Monatliche Grundgebühr in Höhe von EUR 2.280,00; Mindestvertragslaufzeit ein Jahr; AGE-Mauthöhe EUR 3,70
D	> 1,30m	>= 4	Fahrzeuge der Klasse B mit Anhänger mehrachsige, Fahrzeuge der Klasse C mit Anhänger, LKW	13,30	16,00	<i>Die Smart Card wird für die Fahrzeugklasse D nicht angeboten.</i>	Monatliche Grundgebühr in Höhe von EUR 3.800,00; Mindestvertragslaufzeit ein Jahr; AGE-Mauthöhe EUR 6,80

- 1 AGE: Automatische Gebührenerhebung (Zahlung mittels Transponder: RFID und Quickbox)
- 2 MGE: Manuelle Gebührenerhebung (Zahlung am Münzautomaten, Barzahlung beim Kassierer oder Zahlung mit Flottenkarte beim Kassierer)
- 3 SmartCard: Zahlung mittels einer zuvor durch den Nutzer aufgeladenen Prepaid-Karte. Die SmartCard wird nur für die Fahrzeugklasse A angeboten.
- 4 AGE plus: Mit Entrichtung einer monatlichen Grundgebühr bei einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten beträgt die AGE-Maut des entsprechenden Nutzers für Durchfahrten während der nachfolgenden 12 Monate nur einen verringerten Betrag. Das AGE plus-Modell wird nur für die AGE, nicht jedoch für die MGE oder SmartCard angeboten. In der Fahrzeugklasse A wird die monatliche Grundgebühr für jeweils ein Fahrzeug erhoben, während sie in den Fahrzeugklassen B, C und D für alle Fahrzeuge eines Halters in der jeweiligen Fahrzeugklasse erhoben wird (Flottentarif).

**Landesverordnung
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung
Vom 2. Februar 2022**

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1286), und aufgrund der § 96 Absatz 5 Satz 2 und § 100 Absatz 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

**Artikel 1
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-
Zuständigkeitsverordnung¹⁾**

Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1286), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus übertragen.“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594), wird auf das für Verkehr zuständige Ministerium übertragen.“ ersetzt.

**Artikel
Änderung des Zuständigkeitsverzeichnisses der
Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung²⁾**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zu-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2022

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1286), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.11.3.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 21)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298)“ ersetzt.

2. Die Gliederungsnummer 2.1.9.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Hafenverordnung vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),“ wird durch die Angabe „Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298),“ ersetzt.

b) Die Angabe „Hafensicherheitsverordnung vom 4. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 4)“ wird durch die Angabe „Hafensicherheitsverordnung vom 6. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 134)“ ersetzt.

3. Die Gliederungsnummer 2.1.9.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.9.3 § 10 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), vorbehaltlich ihres § 10 Absatz 2“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ Ändert LVO vom 22. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

²⁾ Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Landesverordnung zur Änderung der Hafenerverordnung*)

Vom 2. Februar 2022

Aufgrund des § 93 Absatz 1 und des § 99 Absatz 3 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), und § 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenerverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird in der Fußnote 1 der Satz 4 zweiter Halbsatz wie folgt geändert:

Die Angabe „Verordnung (EG) Nummer 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87, S. 109)“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 S. 45)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. für die landeseigenen Häfen der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein.“

b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 139 Absatz 2 Nummer 5“ wird durch die Angabe „§ 95 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Satzzeichen „;“ angefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Richtlinie 2000/59/EG“ wird durch die Angabe „Richtlinie (EU) 2019/883“ ersetzt.

bb) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
„² Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151)“

cc) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinien 93/75 EWG des Rates (ABl. L 208 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 S. 241)“

c) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 20 Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“ durch die Angabe „Verordnung vom 7. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)“ ersetzt.

4. § 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Verordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439)“ wird durch die Angabe „Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573)“ ersetzt.

5. § 13 Absatz 4 Satz 1 Fußnote 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Richtlinie (EU) 2019/883“ wird durch die Angabe „Richtlinie (EU) 2019/883“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Fußnote „5“ durch die Nummer „6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Fußnote „6“ durch die Nummer „7“ ersetzt.

7. § 16a Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Verordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 210)“ wird durch die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)“ ersetzt.

8. § 17 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ wird durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)“ ersetzt.

9. In § 34 Absatz 2 Nummer 1 wird folgende Angabe angefügt:

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, ber. 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398),“

*) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2022

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 2. Februar 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220202_Corona-AenderungVO.html erfolgt.

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung*) Vom 2. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Januar 2022 (ersatzverkündet am 11. Januar 2022, unverzüglich bekannt gemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 34), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (ersatzverkündet am 14. Januar 2022, unverzüglich bekannt gemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ab dem 17. Januar 2022“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Kinder in Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen betreut, muss mindestens eine im Haushalt des Kindes lebende

sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus an mindestens drei Tagen je Kalenderwoche entweder im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein oder einen zugelassenen Selbsttest entsprechend der Gebrauchsanweisung im häuslichen Umfeld durchführen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind von den Sorgeberechtigten oder Pflegepersonen gegenüber der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegeperson jeweils bis zum Ende der Kalenderwoche schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen nach Satz 2 sind für einen Zeitraum von vier Wochen durch die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflegeperson aufzubewahren und auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für die Betreuung von Schulkindern. Für den Zeitraum vom 3. Februar 2022 bis zum 6. Februar 2022 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass mindestens ein Test durchzuführen ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für das Bringen und Abholen der Kinder.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 28 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 29 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

*) Ändert LVO vom 11. Januar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-88

„30. entgegen § 16a Absatz 3 Satz 3 Bestätigungen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt;“

dd) Die bisherigen Nummern 30 und 31 werden die Nummern 31 und 32.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 16a Absatz 3 Satz 2 eine Bestätigung nicht oder falsch abgibt;“

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

bb) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu Nummern 9 und 10.

cc) In Nummer 9 wird die Abgabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 2. Februar 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Anpassungen in § 16a Absatz 2 dienen der Erhöhung des Schutzniveaus im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Die bereits bestehenden Testpflichten der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen werden so unabhängig vom Impfstatus ausgestaltet. Damit sollen den im Rahmen der Omikron-Welle erneut verstärkten Übertragungsmöglichkeiten von Erwachsenen Rechnung getragen werden. Neben der Pflicht zur Maskentragung sind Mitarbeitertestungen ein zentrales Mittel zur Aufrechterhaltung des Schutzniveaus in einem Bereich, der in der Regel von ungeimpften Kindern geprägt ist. Verpflichtende Kindertestungen sind für Krippenkinder kaum umsetzbar. Für Elementarkinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr setzen einzelne Länder Testpflichten um, wobei die fachgerechte Umsetzung dieser Kinder-Testungen durch die Eltern teilweise fraglich ist.

Mit der Neufassung des Absatz 3 sind Sorgeberechtigte und Pflegepersonen, die enge häusliche Kontaktpersonen des Kindes sind dazu verpflichtet, sich mindestens 3 x wöchentlich zu testen (sogenannte Umfeldtestung). Die Pflicht bezieht sich auf sämtliche im Haushalt des Kindes lebenden Sorgeberechtigten und Pflegepersonen; es reicht aber aus, wenn sich eine dieser Personen testet. Die sich testende Person sollte in der Regel diejenige sein, die den umfangreichsten Kontakt zum Kind in der Familie hat. Die Testungen sollten innerhalb der Kalenderwoche unter Berücksichtigung der jeweiligen familiären und außerfamiliären Kontakte und unter Berücksichtigung des Betreuungsumfangs des Kindes verteilt werden. Für Schulkinder, die bereits im schulischen Kontext einem Testregime unterliegen und nachmittags in Hortangeboten in Kindertagesstätten betreut werden, sind zusätzlich zum schulischen Testregime Umfeldtestungen im Haushalt der Kinder nicht erforderlich.

Das Land stellt jeweils für eine sorgeberechtigte Person pro Kind kostenfrei nasale Antigen-Selbsttests zur Verfügung. Darüber hinaus können die Sorgeberechtigten sich auch bei ihrer Arbeitsstelle (Arbeitgeber-test) oder bei einem Testzentrum (Bürger-test) testen lassen.

Die Sorgeberechtigten haben die Durchführung ihrer Testungen einmal wöchentlich gegenüber ihrer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson schriftlich zu bestätigen – ein entsprechendes Formular wird den Verpflichtenden über die Einrichtungen und Kindertagespersonen zugänglich gemacht.

Die Bestätigungen sind durch die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde herauszugeben.

Die Pflicht zur Bestätigung regelmäßiger Testungen gilt für Kalenderwochen. Für die fünfte Kalenderwoche 2022, in der die Pflicht erst zum Donnerstag, den 3. Februar in Kraft tritt, ist mindestens eine Testung ausreichend.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Ordnungswidrigkeitstatbestände, die aufgrund der Änderungen unter Nummer 1 notwendig werden. Unter § 21 Absatz 2 Nummer 8 wird die vorsätzlich falsche Abgabe einer Bestätigung nach § 16a Absatz 3 Satz 2 durch die Sorgeberechtigten sowie die vorsätzliche Nichtabgabe bußgeldbewehrt.

Zu Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung sowie der Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung
Vom 3. Februar 2022**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e und § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. 1412), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung¹⁾

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. 1412), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 14.4.1.5 wird gestrichen.
2. In der Tarifstelle 14.4.3.1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 TierSchlV“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 TierSchlV“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 14.4.3.2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Absatz 4 TierSchlV“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 TierSchlV“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 14.4.5 werden das Komma und die Worte „die der Lebensmittelgewinnung dienen“ gestrichen.
5. Nach der Tarifstelle 14.4.5 werden folgende Tarifstellen 14.4.6 bis 14.4.6.7 angefügt:

„14.4.6 Amtshandlungen nach der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. S. 96)

- | | | |
|----------|---|-----------------------|
| 14.4.6.1 | Erteilung eines Sachkundenachweises nach § 6 Absatz 2 FerkBetSachkV | 26 bis
200 |
| 14.4.6.2 | Anerkennung eines Sachkundenachweises nach § 6 Absatz 3 FerkBetSachkV | nach Zeit-
aufwand |
| 14.4.6.3 | Widerruf eines Sachkundenachweises nach § 6 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 4 FerkBetSachkV | nach Zeit-
aufwand |

- | | | |
|----------|--|------------------------|
| 14.4.6.4 | Anerkennung eines Lehrgangs und der Prüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 FerkBetSachkV | nach Zeit-
aufwand |
| 14.4.6.5 | Bestellung einer Tierärztin oder eines Tierarztes für die Abnahme von Prüfungen nach § 7 Absatz 3 Satz 4 FerkBetSachkV | nach Zeit-
aufwand |
| 14.4.6.6 | Durchführung der theoretischen Prüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 6 FerkBetSachkV einschließlich der Erteilung des Nachweises nach § 7 Absatz 2 Satz 8 FerkBetSachkV | nach Zeit-
aufwand |
| 14.4.6.7 | Abnahme der praktischen Prüfung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 und 4 FerkBetSachkV einschließlich der Erteilung des Nachweises nach § 7 Absatz 3 Satz 5 FerkBetSachkV | nach Zeit-
aufwand“ |

Artikel 2

**Änderung der Landesverordnung über
Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten
der Veterinärverwaltung²⁾**

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 5. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Tarifstelle 2.4 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„2.5	Gestattung einer Einfuhr und Durchfuhr von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke nach Artikel 27 Nummer 1 sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach Artikel 28 Nummer 1 und Nummer 3 der Verordnung Nummer 142/2011	30,00 bis 450,00“
------	---	----------------------
 - b) Die bisherige Tarifstelle 2.5 wird gestrichen und die bisherige Tarifstelle 2.6 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 25. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

²⁾ Ändert LVO vom 5. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64

Die Angabe „2.4“ wird durch die Angabe „2.5“ ersetzt.

d) Die bisherige Tarifstelle 3.1.7 wird Tarifstelle 3.1.8.

c) Nach der Tarifstelle 3.1.6 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

**Artikel 3
Inkrafttreten**

„3.1.7 Verlängerung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes nach § 11 Absatz 2 und 3
18,00 bis 51,00“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Februar 2022

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWK. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWK. Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung Vom 14. Januar 2022 Ändert LVO vom 18. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-229	1/2022	4	6. Januar 2022
Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt – für Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SHIBBZustVO) Vom 18. Januar 2022 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-1	1/2022	5	1. Januar 2022

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt